

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 235

vom 8. November 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder;
ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s -und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Zu Punkt I: Von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h und Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r,
vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Sektionschef Dr. D a v y und Polizeipräsident S c h o b e r.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 18.00-21.00.

Reinschrift (24 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
Anhang betr. Personalanträge (fol. 1, zweifach)

Inhalt:

1. Einstweilige Regelung der Polizeiverwaltungsorganisation.
2. Frage der Neubenennung der Präsidentschaftskanzlei.
3. Ansuchen Österreichs um Zulassung zum Völkerbunde.
4. Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes Über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.
5. Handelsübereinkommen mit Jugoslawien, Rumänien und dem Deutschen Reiche.
6. Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Wiener Hochschulen.
7. Streik der Südbahnbediensteten in Wiener Neustadt.
8. Stellungnahme des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine zur Einbringung der Besoldungsordnung im Nationalrate.

9. Abstattung des Dankes an Fregattenkapitän Albert Peter für seine Tätigkeit als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission für das Kärntner Abstimmungsgebiet.
10. Sicherstellung der Erfordernisse für Getreideankäufe aus Amerika.
11. Angriffe gegen die Mitglieder des Gerichtshofes zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen wegen Urteiles im Prozesse gegen FML Pokorny.
12. Entwurf eines Gesetzes über das Bundesgesetzblatt.
13. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande.
14. Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, über das Dienstekommen der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen.
15. Beschlüsse des steiermärkischen Landtages, betreffend Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz Umgebung.
16. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Hainburg für die Jahre 1920 bis einschließlich 1922.
17. Grundveräußerung durch das Prämonstratenserstift Wilten.
18. Aufnahme von zwei Hypothekendarlehen durch die Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch.
19. Entwurf eines Gesetzes über die Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt.
20. Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).
21. Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.
22. Wiedereinbringung der Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung,
23. Entwurf eines Gesetzes, wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg, betreffend die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteins.
24. Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.
25. Neuregelung der Abgabepreise für Margarine und Kokosfett.
26. Erhöhung des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung 9. November 1920 über die Errichtung der Polizeiverwaltung im Polizeirayon Wien mit Information (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Schreiben des Zentralverbands der österreichischen Staatsbeamtenvereine vom 6. November 1920 mit dem Protest der Staatsangestellten gegen die unvermittelte Einbringung eines neuen Besoldungsentwurfes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 4430 über die Abstattung des Dankes an Fregattenkapitän Albert Peter für seine Tätigkeit als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission für das Kärntner Abstimmungsgebiet (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Angriffe gegen die Mitglieder des Gerichtshofes zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen wegen des Urteils im Prozess gegen FML Pokorny mit Information (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Bericht der Staatskanzlei über den Entwurf eines Bundesgesetzes vom 8. November 1920 samt Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Bericht der Staatskanzlei über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland mit Bundesverfassungsgesetz samt erläuternden Bemerkungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages, mit Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 115, über Diensteinkommen der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 68.23 über die Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1920 zu Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht Zl. 64.541 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages vom 5. August 1920 zur Bewilligung der Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Hainburg für die Jahre 1920 bis einschließlich 1922 (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des Kultusamtes über eine Grundveräußerung des Prämonstratenserstiftes Wilten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des Kultusamtes über die Aufnahme von zwei Hypothekendarlehen seitens der Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Gesetzesvorlage des StA. f. Justiz z. Zl. 24.682 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt mit Begründung (8 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 20 betr. Gesetzesvorlage des StA. f. Justiz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen mit Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 29.922 zu den Gesetzen vom 26. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.100 und vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.429 über die Errichtung von Arbeiterkammern mit erläuternden Bemerkungen (15 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 22 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Wiedereinbringen der Regierungsvorlage über die Ausdehnung der Krankenversicherung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 23 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 23.654 hinsichtlich des Gesetzesvorschlags für die Länder Tirol und Vorarlberg über die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 23 betr. Gesetzesentwurf für die Länder Tirol und Vorarlberg über die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 23 betr. Bericht des Ausschusses für Land und Forstwirtschaft über den Antrag des Abgeordneten Hauois und Genossen (784 der Beilagen) betreffend das Kahlgebirge (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 24 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Volkszählung mit Gesetzesentwurf (2 Seite)

Beilage zu Punkt 25 betr. Antrag des StA. f. Finanzen Zl. 96.479 über die Abgabepreise für Margarine und Kokosfett (4 Seiten)

1.

Einstweilige Regelung der Organisation der Polizeiverwaltung.

Der V o r s i t z e n d e stellt zwei Berichte der Polizeidirektion in Wien zur Verhandlung, in denen angeregt wird, es möge im Hinblick auf die Folgerungen, welche sich aus den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes für die künftige Stellung der staatlichen Polizeibehörden ergeben, für die Zeit bis zum Erscheinen des im Artikel 120 angekündigten Bundesgesetzes eine einstweilige Regelung der Organisation der Polizeiverwaltung getroffen werden.

Nach einer eingehenden Erörterung der Sachlage gelangt der Kabinettsrat zu der Auffassung, dass von vorläufigen Maßnahmen dieser Art abzusehen sei.

2.

Frage der Neubenennung der Präsidentschaftskanzlei.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate eine Zuschrift der Präsidentschaftskanzlei zur Kenntnis, in welcher die Frage aufgeworfen wird, ob der Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung nicht eine Neubenennung der Präsidentschaftskanzlei (etwa „Bundespräsidium“) notwendig mache.

Redner beabsichtige die Präsidentschaftskanzlei zu verständigen, dass die Bundesverfassung eine Änderung in der Benennung der Präsidentschaftskanzlei nicht bedinge und es daher bei der bisherigen Bezeichnung zu verbleiben hätte.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilung des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis.

3.

Ansuchen Österreichs um Zulassung vom Völkerbunde.

Der V o r s i t z e n d e berichtet anknüpfend an den Beschluss des Kabinettsrates vom 30. September 1.J., dass England und Frankreich auf die vertrauliche Anfrage, welche Haltung sie gegenüber einem Ansuchen Österreichs um Zulassung zum Völkerbunde einnehmen würden, den Wunsch geäußert haben, Österreich möge sich um die Aufnahme bewerben. Allerdings sei beigefügt worden, dass die beiden Staaten keine bestimmte Zusage machen können, ob die Bewerbung Österreichs die zur Aufnahme erforderliche 2/3 Majorität finden werde. Angesichts der großen Vorteile, welche Österreich aus seiner Zugehörigkeit zum Völkerbunde wenigsten in der Richtung erwarten könne, dass es ein Forum für die Erbringung seiner Beschwerden und Wünsche gewinnen würde, erbittet Redner vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Einholung einer Ermächtigung des Hauptausschusses, dass in der am 15. November 1. J. in Genf zusammentretenden ersten Vollversammlung des Völkerbundes das Ansuchen um Zulassung Österreichs zum Völkerbunde gestellt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

4.

Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Oesterreich.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung, dass der bereits in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachte, vorbezeichnete Gesetzentwurf mit allfälligen behufs Anpassung an die Bundesverfassung oder aus sonstigen

Umständen etwa notwendigen textlichen Abänderungen nunmehr im Nationalrate eingebracht werde.

5.

Handelsübereinkommen mit Jugoslawien, Rumänien und dem Deutschen Reiche.

Staatssekretär He in l erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erstattung eines Berichtes an den Nationalrat über die provisorischen Handelsübereinkommen mit Jugoslawien und Rumänien sowie zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend einen Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche.

6.

Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Wiener Hochschulen.

Staatssekretär B re i s k y verweist darauf, dass die durch die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes herbeigeführte Änderung im territorialen Wirkungskreise der niederösterreichischen Landesregierung eine Neuordnung bezüglich der Besorgung der Administrativangelegenheiten der Wiener Hochschulen einschließlich der Universitätsbibliothek und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie der evangelisch-theologischen Fakultät, die bisher im Auftrage und namens der Unterrichtsverwaltung von der niederösterreichischen Landesregierung geführt wurden, notwendig mache. Diesbezüglich sei mit allen beteiligten Faktoren und auch der Gemeinde Wien ein Einvernehmen erzielt worden, demzufolge die bezeichneten Verwaltungsangelegenheiten samt der Gebarung mit den für Zwecke des Hochschulwesens bestimmten Krediten aus dem Wirkungskreise der niederösterreichischen Landesregierung auszuscheiden und bis auf weiteres einer dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) unmittelbar unterstellten „provisorischen Administration der Wiener Hochschulen“ übertragen werden sollen. Redner beabsichtige diese Neuregelung im Wege interner Dienstweisungen durchzuführen und mache hievon dem Kabinettsrate Mitteilung.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des sprechenden Staatssekretärs zur Kenntnis.

7.

Streik der Südbahnbediensteten in Wiener-Neustadt.

Staatssekretär Dr. P e s t a berichtet dem Kabinettsrate über den am 5. November d. J. unter den Südbahnbediensteten in Wiener-Neustadt ausgebrochenen Streik. Dieser sei dadurch hervorgerufen worden, dass sich das Personal der Station Wiener-Neustadt mit der

Behandlung nach der den Staatsangestellten zugesagten Bezugsregelung nicht zufrieden gegeben, sondern noch verschiedene Sonderwünsche vorgebracht habe, welche den Verhältnissen des Semmeringgebietes Rechnung tragen sollen. Redner gibt einen Überblick über die mit den Streikenden geführten Verhandlungen und bespricht sodann im einzelnen die den Bediensteten gemachten Zugeständnisse, welche schließlich dazu führten, dass der Verkehr in der Mittagstunde des 7. Novembers wieder aufgenommen wurde. Der sprechende Staatssekretär stellt dabei fest, dass es gelungen sei, mit verhältnismäßig erträglichen finanziellen Opfern eine Verkehrskatastrophe abzuwenden, welche für das Wirtschaftsleben und die Versorgung Österreichs von den gefährlichsten Folgen hätte begleitet sein können.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht dem Staatssekretär für Verkehrswesen für seine erfolgreichen Bemühungen um die Beilegung dieser Aufstandsbewegung den Dank aus.

8.

Stellungnahme des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine zur Einbringung der Besoldungsordnung im Nationalrate.

Der V o r s i t z e n d e gibt dem Kabinettsrat bekannt, dass ihm eine Abordnung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine jüngst einen schriftlichen Protest überreicht habe, in dem sich der Verband gegen die Absicht der Regierung wende, die Besoldungsordnung im Nationalrate einzubringen, ohne vorher mit den Staatsangestelltenorganisationen das Einvernehmen gepflogen zu haben. Die Abordnung habe darauf verwiesen, dass seit dem Bestande der Republik jede die Staatsangestellten berührende Regierungsvorlage vorerst mit den Organisationen durchberaten worden sei, wodurch sich auch die parlamentarische Behandlung erfahrungsgemäß wesentlich leichter gestaltet habe. Eine Abweichung von dieser Übung müsse von den Staatsangestellten dahin aufgefasst werden, dass das ihnen bisher zugestandene Mitbestimmungsrecht nunmehr verkürzt werden solle. Der Zentralverband müsse die Verantwortung für alle aus einem solchen Vorgehen der Regierung entstehenden Folgen ablehnen.

Der V o r s i t z e n d e habe der Abordnung erklärt, der Kabinettsrat hätte sich gelegentlich der Verhandlungen über die letzten Forderungen der Staatsangestellten nach Angleichung ihrer Bezüge an das Gehaltsschema, der Gemeinde Wien nicht mehr der Erkenntnis verschließen können, dass gegen die fortgesetzten Mehrforderungen der Staatsbediensteten mit aller Raschheit Abhilfe geschaffen werden müsse. Der Kabinettsrat habe sich daher dafür entschieden, den neu auszuarbeitenden Entwurf für die Besoldungsordnung unter Vermeidung

jedes weiteren Aufschubes mit der allergrößten Beschleunigung im Nationalrate einzubringen; im übrigen hätten die Erfahrungen gelegentlich der Behandlung des ersten Entwurfes gezeigt, dass die von den Angestelltenorganisationen abverlangten Äußerungen in einer angemessenen Frist nicht zu erlangen seien. Dagegen liege es keinesfalls in der Absicht des Kabinettsrates, die Organisationen über diese Verlage überhaupt nicht zu hören, geschweige denn, sie geflissentlich zu übergehen. Es sei vielmehr in Aussicht genommen, im Zuge der parlamentarischen Beratungen eine Enquete zu veranstalten, welche den Organisationen ausreichende Möglichkeiten bieten werde, ihre allgemeinen und Einzelwünsche vorzubringen.

Bei dieser Gelegenheit sei von der Abordnung auch die Frage des Abbaues der Staatsangestellten zur Sprache gebracht und um Aufklärung ersucht worden, ob es den Tatsachen entspreche, dass die Staatsregierung bereits gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung des Abbaues vorbereite. Redner habe darauf verwiesen, dass die Reparationskommission im Zusammenhange mit ihren Erhebungen über die Finanzlage des Staates auch die Beamtenfrage einem ernsten Studium unterziehe und in ihren Enunziationen bereits mehrfach der Meinung Ausdruck verliehen habe, dass die öffentlichen Angestellten in Österreich zwar unzulänglich entlohnt seien, ihre Zahl aber in keinem Einklange zur Größe des Staates stehe. Die Regierung müsse daher damit rechnen, dass die Reparationskommission tatsächlich mit einer konkreten Forderung nach Verminderung des Beamtenstandes über kurz oder lang hervortreten werde. Nach der persönlichen Auffassung des Redners würde die Regierung bei der Austragung dieser Frage jedenfalls vorher das Einvernehmen mit den Angestelltenorganisationen pflegen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

9.

Abstattung des Dankes an Fregattenkapitän Albert P e t e r für seine Tätigkeit als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission für das Kärntner Abstimmungsgebiet.

Der Vorsitzende würdigt die außerordentlich ersprißliche Tätigkeit des Fregattenkapitäns Albert P e t e r als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission für das Kärntner Abstimmungsgebiet und stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Die Staatsregierung spricht dem Fregattenkapitän Albert P e t e r für seine hingebungsvollen, dem Vaterlande geleisteten Dienste als österreichischer Delegierter in der Klagenfurter Plebiszitkommission wärmstem Dank aus und anerkennt vorbehaltlos den hervorragenden Anteil, der ihm an dem günstigen Ausgange der Volksabstimmung infolge

der von ihm in überaus tatkräftiger und sachkundiger Weise geführten Vertretung der österreichischen Interessen im Schoße der Kommission gebührt.

Das Staatsamt für Äußeres wird ermächtigt, diesen Dank der Staatsregierung an Fregattenkapitän P e t e r zu veröffentlichen.“

Der Kabinettsrat pflichtet dem gestellten Antrage bei.

10.

Sicherstellung der Erfordernisse für Getreideankäufe aus Amerika.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass für die unmittelbar notwendigen Getreideankäufe von 60.000 Tonnen zur Versorgung der Bevölkerung in den Monaten Jänner und Februar 1921 mit Mahlprodukten ein Betrag von 18 Millionen holländischen Gulden erforderlich sei. Um diesen Betrag aufbringen zu können, habe Redner einvernehmlich mit dem Leiter des Staatsamtes für Volksernährung bei der Reparationskommission die Freigabe der ausländischen Wertpapiere und der staatlichen Kunstschatze zwecks Erlangung eines Lombarddarlehens nachgesucht. Die Reparationskommission habe der Verwendung der ausländischen Wertpapiere für diese Zwecke zugestimmt, bezüglich der Kunstschatze jedoch den Wunsch geäußert, dass die Staatsregierung zunächst noch versuche, die Geldmittel für die Getreideankäufe anderweitig zu beschaffen. Erst wenn sich in der nächsten Zeit jeder andere Weg als ungangbar erweisen sollte, hätte die Staatsregierung mit der Reparationskommission über die Modalitäten der Verpfändung der Kunstschatze in nähere Verhandlungen einzutreten.

Das Staatsamt für Finanzen habe sich bemüht, das Erfordernis zunächst durch Lombardierung der ausländischen Wertpapiere aufzubringen. Diese Transaktion lasse jedoch nur einen Betrag von höchstens 6 bis 8 Millionen holländischen Gulden erwarten, sodass zur Befriedigung des restlichen Kreditbedarfes unbedingt auf die Kunstschatze, und zwar in erster Linie auf die Gobelins gegriffen werden müsse. Redner stehe augenblicklich mit der Bankenvereinigung in Amsterdam wegen der Verpfändung der Gobelins in Unterhandlung.

Der sprechende Staatssekretär verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass die Verpfändung der Kunstschatze in der Bevölkerung eine falsche Beurteilung erfahre; auch die Presse gehe in dieser Frage von völlig irrigen Voraussetzungen aus. Insbesondere aber sei es unstatthaft, dass aktive Staatsbeamte, wie es in der letzten Zeit geschehen sei, in Zeitungsartikeln eine weit über den Rahmen sachlicher Kritik hinausgehende Polemik gegen das Staatsamt für Finanzen führen. Redner ersuche daher um entschiedene Abstellung und Ahndung derartiger Unzukömmlichkeiten, sowie um die entsprechende Aufklärung der Bevölkerung darüber, dass die Verpfändung der Kunstschatze das äußerste Hilfsmittel

darstelle, um die notwendigen Geldmittel für die Getreidebezüge aufzubringen, welche das Ende Dezember drohende Vakuum in der Lebensmittelversorgung vermeiden sollen. Dabei wäre namentlich die allgemein verbreitete Meinung richtig zu stellen, als ob die Kunstschatze ins Ausland verkauft würden; sie sollen vielmehr im Sinne einer der Staatsregierung bereits durch das Gesetz vom 15. Oktober 1919 erteilten Ermächtigung bloß vorübergehend als Sicherstellung gegeben werden, bis das Getreide aus der ersten Rate der durch die Vermittlung der Reparationskommission zu erwartenden Kredite werde beglichen werden können.

Der V o r s i t z e n d e stellt Maßnahmen in der vom Redner gewünschten Richtung in Aussicht. In der Frage der Geldbeschaffung für die Getreideankäufe sei übrigens ein neues Projekt aufgetaucht, welches vor der endgiltigen Entscheidung über die Verpfändung der Gobelins von den beteiligten Ressorts noch näher geprüft werden möge.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r macht darauf aufmerksam, dass der Kaufabschluss über das aus Amerika zu beziehende Getreide spätestens Mitte dieses Monats erfolgen müsse, wenn die Lieferungen noch rechtzeitig in Österreich eintreffen sollen. Die Verhandlungen über die Erlangung der dazu benötigten Kredite und demgemäß auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verpfändung der Gobelins seien daher von allergrößter Dringlichkeit.

Der Kabinettsrat richtet schließlich an Staatssekretär Dr. R e i s c h und Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r das Ersuchen, noch alle Möglichkeiten der Geldbeschaffung für die Getreideankäufe zu erwägen, und behält sich die Erteilung seiner Zustimmung zur Verpfändung der Gobelins bis zur Erstattung eines Berichtes über das Ergebnis der Beratungen über das vorliegende neue Projekt vor.

11.

Angriffe gegen die Mitglieder des Gerichtshofes zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen wegen des Urteiles im Prozesse gegen FML P o k o r n y.

Staatssekretär Dr. R o l l e r berichtet über die ehrenrührigen Angriffe, welche in einem Artikel der „Arbeiterzeitung“ vom 31. Oktober d. J. gegen die Mitglieder des Gerichtshofes zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen erhoben wurden und die sich unter vielfach einseitiger Darstellung des Sachverhaltes im Falle des FML P o k o r n y in schweren Anschuldigungen und Bezeichnungen der zivilen und militärischen Funktionäre dieses Gerichtshofes ergehen. Der sprechende Staatssekretär weist diese Angriffe auf das Entschiedenste zurück und äußert die Absicht, eine objektive Sachverhaltsdarstellung an die Presse hinauszugehen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und beschließt über den weiteren Antrag des sprechenden Staatssekretärs, die Frage der Veröffentlichung der Sachverhaltsdarstellung mit der demnächst im Kabinettsrate zu behandelnden Frage über den Wortbestand der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen und über deren Jüngst eingelangten Schlussbericht zu verbinden.

12.

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesgesetzblatt.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die Ermächtigung, im Nationalrate den Entwurf eines Gesetzes über das Bundesgesetzblatt einbringen zu dürfen.

13.

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrate im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 20. Oktober d. J. den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande, das die verfassungsrechtlichen Mängel des für diese Materie gegenwärtig geltenden Gesetzes vom 1. Oktober 1920 beseitigen soll.

Nach dem Vorschlage des Redners erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes im Nationalrate.

14.

Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 115, über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen.

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs B r e i s k y beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen zwei vom steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 23. September d. J. im Gegenstande gefassten Gesetzesbeschlüsse abzusehen und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen.

15.

Beschlüsse des steiermärkischen Landtages, betreffend Gemeindeumlagen in Eisenerz, und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung.

Staatssekretär B r e i s k y berichtet, dass der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom

29. September d. J. über die Einhebung von Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg sowie von Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung Beschluss gefasst habe.

Der Umlagenbeschluss, betreffend Eisenerz, bewillige eine 500% Umlage auf die besondere Erwerbssteuer der österreichischen Alpinen Montangesellschaft und führe, da die besondere Erwerbsteuer der übrigen öffentlichen Rechnungsleger nur mit einer Umlage von 400% belastet werden solle, zu einer unzulässigen einseitigen Mehrbelastung eines einzelnen Steuerträgers.

Die Umlagenbeschlüsse, betreffend die Gemeinde Eggenberg und den Bezirk Umgebung-Graz wieder enthalten eine Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren (z. B. Eggenberg bis 1. Juli 1920 Umlagen von 230%, im zweiten Halbjahre 1920 von 300%), wogegen aus einhebungstechnischen Rücksichten Einspruch erhoben werden müsse.

Redner stelle aus diesen Erwägungen den Antrag, der Kabinettsrat wolle dem erwähnten Landtagsbeschlüsse die staatliche Genehmigung verweigern.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

16.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung nur Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Hainburg für die Jahre 1920 bis einschließlich 1922.

Staatssekretär B r e i s k y berichtet, dass durch den Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 5. August 1920 die Gemeinde Hainburg ermächtigt werden solle, vom Hektoliter Obst- und Beerenmost eine Auflage von 32 K, vom hl weinsteuerpflichtiger Getränke eine Auflage von 180 K und von Schaumwein eine Auflage nach den Sätzen der staatlichen Schaumweinsteuer einzuheben. Da das Staatsamt für Finanzen erklärte, aus staatsfinanziellen Rücksichten der Einhebung von Weinauflagen über 100 K und von Obstmostauflagen über 20 K nicht zustimmen zu können, habe das Staatsamt für Inneres und Unterricht behufs Wahrung der am 1. November 1920 abgelaufenen Frist mit einem Telegramme vom 30. Oktober 1920 gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhoben.

Der sprechende Staatssekretär erbittet hiezu die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat tritt der vom Staatsamt für Inneres telegraphisch erhobenen Vorstellung nachträglich bei.

17.

Grundveräußerung durch das Prämonstratenserstift Wilten.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Unterstaatssekretär M i k l a s, nach seinem Antrage, dem Abverkauf mehrerer, dem Prämonstratenserstift Wilten gehöriger Parzellen und Parzellenteile aus der Realität E.Z. 558/II der Katastralgemeinde Wilten im Ausmaße von 8'45 ha um den Kaufpreis von zusammen 940.406 K 40 h die staatsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

18.

Aufnahme von zwei Hypothekendarlehen durch die Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch.

Nach dem Antrags des Unterstaatssekretärs M i k l a s stimmt der Kabinettsrat zu, dass der Aufnahme von zwei zu 5 1/4% verzinslichen Hypothekendarlehen in der Höhe von 10.000 und 30.000 Schweizer Franken bei Dr. Paul K r i e g in St. Gallen beziehungsweise der Aktiengesellschaft Vincentianum in Basel seitens der Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch gegen Verpfändung der der genannten Anstalt gehörigen Realitäten in der Gemeinde Feldkirch nach Ergänzung der Schuld- und Pfandbestellungsurkunde im Sinne der Anträge der Finanzprokuratur die staatsbehördliche Genehmigung erteilt werde.

19.

Entwurf eines Gesetzes über die Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt.

Staatssekretär Dr. R o l l e r verweist darauf, dass die Konstituierende Nationalversammlung in einer am 1. Oktober 1920 gefassten EntschlieÙung die Staatsregierung aufgefordert habe, nach der Durchführung der Abstimmung im Kärntner Abstimmungsgebiete eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet vorzubereiten und sie dem Nationalrate so frühzeitig vorzulegen, dass sie alsbald nach der endgiltigen Eingliederung des Gebietes in die Republik Österreich kundgemacht werden kann. Redner unterbreite im Sinne dieser EntschlieÙung dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt und erbittet die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrate.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

20.

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Staatssekretär Dr. R o l l e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur

Einbringung des obbezeichneten Gesetzentwurfes im Nationalrate.

21.

Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, durch welche die mit der Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 293, erlassene Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte entsprechend der Novelle vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 469, zum Arbeiterkammergesetze vom 23. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 100, abgeändert werden soll.

Redner berichtet, dass der dem Kabinettsrat vorliegende Entwurf einvernehmlich mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer zustande gekommen sei; bei den Beratungen habe sich jedoch ergeben, dass dem von der Nationalversammlung gelegentlich der Beschlussfassung über die erwähnte Novelle angenommenen Resolutionsantrag des Abgeordneten S p a l o v s k y, wonach als Wahltag ausschließlich der Sonntag bestimmt und den Wählern die Abstimmung an ihren Wohnorts ermöglicht werden solle, aus technischen Gründen nur zum Teil Rechnung getragen werden könne.

In dem Entwurf der neuen Wahlordnung sei daher die Bestimmung beibehalten worden, dass als Wahltag „in der Regel“ ein Sonntag oder sonstiger arbeitsfreier Tag festzusetzen sei; für die unmittelbar bevorstehenden ersten Wahlen in die Arbeiterkammern wurde von den Vertretern der maßgebenden Verbände die Vereinbarung getroffen, dass als Wahltag neben einem Sonntage oder arbeitsfreien Tags der Nachmittag des vorangehenden Wahltages bestimmt werde, falls nicht von einer Hauptwahlkommission einstimmig ein abweichender Beschluss im Rahmen des Gesetzes gefasst wird. Diese Vereinbarung solle den Landesregierungen durch einen Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung mitgeteilt werden.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung in der ihm vorliegenden Fassung zu.

22.

Wiedereinbringung der Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h führt aus, dass die am 13. April 1920 in der Nationalversammlung eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend Ausdehnung der Krankenversicherung (V. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) zwar dem Ausschusse

für soziale Verwaltung zugewiesen, von diesem aber nicht durchberaten worden sei. Die Novelle bezwecke hauptsächlich die Ausdehnung der gegenwärtig im wesentlichen auf die gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft beschränkten Krankenversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeiter und Angestellte), demnach insbesondere auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Hausgehilfen, und berühre die Organisation der Krankenversicherung nur insofern, als sie, entsprechend der von der Landwirtschaft einmütig geäußerten Wünschen, die Neuerrichtung besonderer „Landwirtschaftskrankenkassen“ vorsehe.

Angesicht der unabweisbaren Notwendigkeit, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft die Wohltaten einer obligatorischen Krankenversicherung nicht länger vorzuenthalten, erscheine es geboten, denselben Gesetzentwurf, und zwar im Hinblick auf die inzwischen verabschiedete Krankenversicherungsnovelle vom 9. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 308, mit dem Untertitel: „VI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz“ neuerlich als Regierungsvorlage einzubringen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu die Ermächtigung.

23.

Entwurf eines Gesetzes, wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg, betreffend die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenzen liegenden Kahlgesteins.

Staatssekretär H a u e i s stellt den Antrag, die Staatsregierung möge dem vom land- und forstwirtschaftlichen Ausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung in seiner Sitzung vom 30. Juli d. J. beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg, betreffend die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteins, welcher von der Nationalversammlung nicht mehr erledigt werden konnte, aufnehmen und als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrate bei dessen Zusammentritte einbringen.

Der Kabinettsrat pflichtet dem Antrage bei.

24.

Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär B r e i s k y. den in der Konstituierenden Nationalversammlung nicht mehr verhandelten Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung neuerlich im Nationalrate einzubringen.

25.

Neuregelung der Abgabepreise für Margarine und Kokosfett.

Staatssekretär Dr. Reich erneuert den in der Sitzung vom 9. September d. J. abgelehnten Antrag auf Neuregelung der Abgabepreise für Margarine und Kokosfette. Redner teilt anknüpfend an seine damaligen Ausführungen mit, dass die Verda in den vom Leiter des Staatsamtes für Volksernährung geführten Verhandlungen die weitere Tragung der Verlustdeckung abgelohnt und sich ebenso wie der Wirtschaftsverband der Öl- und Fettindustrie in Eingaben an das Staatsamt für Finanzen gegen die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen, verbilligten Preise als einer durchaus ungerechtfertigten Belastung der Staatsfinanzen ausgesprochen habe. Mittlerweile seien die Preise der Rohmaterialien für Pflanzenfett auf dem Weltmarkte beträchtlich gestiegen, sodass sich im Zusammenhalte mit der Verschlechterung des Kronenkurses der Einkaufspreis für Pflanzenfett derzeit auf 170 K und höher stelle. Bei diesen Gestehungskosten und im Vergleiche zum Preise des dem freien Handel überlassenen Schweinefettes von 215 K könne die verbilligte Abgabe vom Margarine und Kokosfett zu 95, 100 und 104 K unmöglich aufrecht erhalten werden.

Bei einer Besprechung im Staatsamte für Volksernährung am 23. Oktober seien folgende Preise beantragt worden:

Abgabepreis der	Mit Gemeinde- Verda	Kleinverkaufs- zuschlag
Margarine.....	135 K	135 K
Pflanzenfett in Fässern.....		153 K
Pflanzenfett in Tabletten.....		160 K

Das Staatsamt für Finanzen müsse diese Preise, welche aber die Gestehungskosten noch immer nicht decken und hinter den Preisen der Pflanzenfette im freien Verkehr zurückbleiben, als durchaus angemessen bezeichnen.

Sollte der Kabinettsrat jedoch den Sprung von den bisherigen zu den neuen Preisen allzu groß erachten, würde sich das Staatsamt für Finanzen mit folgenden Preisen bescheiden:

Abgabepreis der	Mit Gemeinde- Verda	Kleinverkaufs- zuschlag
Margarine.....	117 K	118 K
Pflanzenfett in Fässern.....		125 K
Pflanzenfett in Tabletten.....		132 K

Das Staatsamt für Finanzen gebe bei diesem Preisvorschlag von der Erwägung aus, dass in den letzten Wochen mangels zureichender Mengen von Pflanzenfett auf die Fettmarke mehrmals Öl zum Kleinverkaufspreis vom 132 K ausgegeben worden sei, ohne dass dieser Preis bei den Konsumenten auf Widerstand gestoßen wäre.

Dadurch sei für den neuen Margarinepreis von 130 K eine Anlehnung gegeben; im Verhältnis dazu würden die Preise für Pflanzenfett in Fässern und Pflanzenfett in Tabletten von 140 und 143 K der bisherigen Staffelung entsprechen.

Der bei allen vorgeschlagenen Preisen einkalkulierte Gemeindegzuschlag von 1 K sei bedingt durch die Erklärung der Gemeinde Wien, dass sie die Remunerationen der Lehrer und der sonstigen Personen in den Brotkommissionen erhöhen müsse, jedoch außerstande sei, diese erhöhten Kosten auf sich zu nehmen. Sie müsse vielmehr trachten, die ganzen Kosten, die ihr aus der staatlichen Rationierung und Bewirtschaftung der Lebensmittel erwachsen, durch Überwälzung auf den Verbrauch hereinzubringen. Die Gemeinde verweise darauf, dass ihr in diesem Sinn schon bei der letzten Erhöhung der Mehrpreise ein Aufschlag von 4 h auf jedes Kilogramm zugestanden worden sei und ersuche nunmehr, ihr auch bei der Erhöhung der Abgabepreise der Pflanzenfette einen Aufschlag von 1 K auf das Kilogramm zuzubilligen: Das Staatsamt für Finanzen glaube gegen dieses Begehren der Gemeinde keine Einsendung erheben zu sollen.

Zum Nachweise der Notwendigkeit einer Preiserhöhung unter den gegebenen Verhältnissen verweist der sprechende Staatssekretär schließlich noch darauf, dass die wöchentlichen Verluste bei der Fettausgabe bei den derzeitigen Preisen zwischen 55 und 58 Millionen Kronen schwanken und sich auch noch nach der beantragten Preiserhöhung zwischen 30 und 34 Millionen Kronen bewegen werden.

Der anfälligen Einwendung, dass wieder neue Lohn- und Gehaltsbewegungen ausgelöst werden würden, müsse entgegengehalten werden, dass, ungeachtet die Regierung bei den rationierten Lebensmitteln seit Monaten keine Preisveränderung vorgenommen habe, die Lohn- und Gehaltsbewegungen gleichwohl weitergegangen seien und lediglich in der Stagnation in einzelnen Branchen eine Hemmung gesunden haben.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r macht aufmerksam, dass die rayonierte Fettmenge gegenwärtig nur in Pflanzenfett ausgegeben werde. Es handle sich hier also um einen gerade für die minderbemittelten Schichten lebenswichtigen Artikel, dessen Verteuerung in der Bevölkerung einen sehr ungünstigen Eindruck hervorrufen würde.

Staatssekretär Dr. R e s c h und Staatssekretär H e i n l glauben, dass angesichts der eben durchgeführten Erhöhung der Zuckerpreise von einer Verteuerung weiterer Lebensmittel

derzeit abgesehen und die Entscheidung über die Anträge des Staatssekretärs für Finanzen der künftigen Regierung Überlassen werden sollte.

Infolge dieses Einspruches wird der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

26.

Erhöhung des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen.

Staatssekretär H e i n l führt aus, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 5. August d. J. gelegentlich der Beschlussfassung über die Einführung eines neuen Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen in Aussicht genommen habe, in der nächsten Zeit eine weitere lineare Erhöhung der reformierten Tarifsätze um 40% eintreten zu lassen. Der Hauptausschuss habe sich in der Sitzung vom 19. August d. J. diesem Standpunkt angeschlossen, jedoch ohne Festlegung auf eine bestimmte Prozentziffer den Staatssekretär für Verkehrswesen ermächtigt, den neuen Tarif in einem solchen Ausmaße zu erhöhen, wie es zur Bedeckung der Besoldungsreform und des damals auf 1000 Millionen bezifferten Betriebsabganges der Staatsbahnen erforderlich wäre.

Nach den Wünschen des Staatsamtes für Finanzen solle die hiernach vorzunehmende Tarifierhöhung mit 1. Dezember 1920 in Kraft treten, sodass das Staatsamt für Verkehrswesen bereits am 15. November die neuen Tarifsätze verlautbaren müsste.

Redner trage, wie er bereits bei den früheren Verhandlungen ausgeführt habe, gegen jede weitere Steigerung der Gütertarife die schwersten volkswirtschaftlichen Bedenken und erbitte daher einen Beschluss des Kabinettsrates, durch welchen der Staatssekretär für Verkehrswesen ermächtigt wird, von der für den 1. Dezember d. J. in Aussicht genommenen Tarifierhöhung Abstand zu nehmen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beruft sich gegenüber diesem Antrag auf die Beschlüsse des Kabinettsrates und des Hauptausschusses für die Vornahme der Erhöhung und erklärt, dass die Finanzverwaltung darauf umso weniger verzichten könne, als die Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien das Mehrerfordernis für die Gehaltszahlungen weit über jenen Betrag hinaus gesteigert habe, der durch die Tarifierhöhung hereingebracht werden solle.

Staatssekretär Dr. P e s t a bezeichnet es als wünschenswert, dass vor der Neubemessung der Tarife zunächst erst noch mit den interessierten Kreisen Fühlung genommen werde, wozu ein Aufschub der Erhöhung wenigstens bis zum 15. Dezember l. J. notwendig wäre. Insbesondere werde es sich darum handeln, einen Weg zu finden, die Erhöhung nicht rein linear durchzuführen, sondern die neuen Tarife möglichst der Tragfähigkeit der einzelnen

Artikel anzupassen. Redner müsse auch auf den Umstand verweisen, dass der Güterverkehr der Eisenbahnen schon derzeit ein wesentlich höheres Erträgnis abwerfe, als der Staatsvoranschlag vorsehe. Darnach sei eigentlich die Erwartung gerechtfertigt, dass bei einer weiteren Verdichtung des Zugsverkehrs die vom Staatsamte für Finanzen angestrebten Einnahmeziffern auch unter Beibehaltung der jetzigen Tarifsätze erreicht werden könnten.

Der Kabinettsrat beschließt, als Termin für die Durchführung der Erhöhung der Gütertarife den 15. Dezember d. J. festzusetzen, damit dem Staatssekretär für Verkehrswesen Gelegenheit geboten werde, vorerst mit den interessierten Wirtschaftsfaktoren über das künftige Gebührenschema, Fühlung zu nehmen.

[KRP 235, 8. November 1920, unbekannter Stenograph]

235., 8. /11.

[Zugezogen]: Schober, Davy, Froehlich, Mannlicher.

1.

Reisch: Personalie: Erster Sektionschef Dr. Mühlvenzl (Nachfolger Schaubberger).

[Ich beantrage], man möge ihn wie mit 35 Jahren Dienstzeit behandeln statt 34.

Breisky: II.

Angenommen.

2.

[Mayr]: Vollzugsanweisung [betreffend] die Polizeidirektion Wien.

Froehlich: Zunächst [ist] die Frage, ob [man es] als Verordnung aufgrund des § 6 des Bundesverfassungsgesetzes [machen kann]. In erster Instanz Polizei-Commissariat, [in] zweiter Polizeipräsidium.

Schober: -.

Mayr: Com[itee]-Beratungen haben stattgefunden. Nach ziemlich langen Beratungen haben sich die Fachmänner [geeignet], dem Kabinettsrat den Entwurf dieser Verordnung vorzulegen mit der Bitte um Annahme. Nun habe ich die Mitteilung erhalten, daß die Sozialdemokraten [dagegen] den heftigsten Widerstand erheben würden und jede Tätigkeit des Nationalrates verhindern würden.

Schober: Sofort wie die Verfassung erschienen ist, war ich mir der Tragweite dieser Bestimmung bewußt. [Ich habe am] 7. /10. [in einem] Bericht die Regierung aufmerksam gemacht, dazu Stellung zu nehmen. Ich habe mich auch mit einem Politiker beraten. [Unmöglich ist] der Instanzenzug an den Landeshauptmann aber nicht und auch nicht der Auftrag von diesem. Der Mag.[istrats]-Direktor hat schon die Übernahme der Akten von der Landesregierung und vom Staatsamt für Inneres erbeten. [Notwendig wäre] mindestens das eine, daß in den Personalfragen eine Remedur geschaffen wird.

Roller: Die Verfügung über die Polizei bleibt beim Alten? - Ja.

Mayr: Es besteht tatsächlich eine Cap. Dem. [capitis diminutio] der Wiener Polizeidirektion einerseits; [andererseits] liegt eine politische Drohung einer großen Partei vor, daß sie aus der geplanten Vollzugsanweisung eine große Geschichte machen wird. Eine politische Frage spielt herein.

Schober hat erklärt, daß die Sache sehr unangenehm sei, daß sich [aber] bei der Schaffung des Organisationsgesetzes vielleicht manches bessern läßt und daß mindestens jene Vorkehrungen getroffen werden müßten durch das Staatsamt für Inneres, welche die größten Schäden zu verhindern geeignet sind.

Davy: [Ich möchte] anfragen, ob es nicht möglich wäre, den § 1 der Verordnung zu retten und dadurch die Stellung der Direktion zu verbessern.

Miklas: -.

Heinl: [Ist] der Rayon identisch mit Gemeindegebiet Wien?

Roller: Wir haben es nur mit einer Kompetenzverschiebung zu tun in Entscheidungssachen. [Ich bin] einverstanden, daß das Staatsamt für Inneres durch einen Erlaß Abhilfe schafft.

Breisky: Es kommt in Betracht das Moment des Prestiges (politische Prüfung, Disziplin[in]). ~~Das kann durch einfachen Erlaß -.~~

Mayr: Wir sollten [von einer Vollzugsanweisung] absehen, dagegen [wäre der Weg zu wählen, daß] Br[eisky] mit Schober auf kurzem Weg alles anordnet, was zum Schutz

*des Prestiges der Direktion möglich ist.
Angenommen.*

3.

[Mayr]: Zuschrift der Präsidentschaftskanzlei [betreffend Umbenennung in] 'Bundespräsidium'. [Es] bleibt beim alten.

Angenommen.

4.

Mayr: Frage des Ansuchens der Republik Österreich um Aufnahme in den Völkerbund.

[Am] 15. /XI. tritt der Völkerbund zusammen. Als erster Punkt: Aufnahme der feindlichen Staaten in den Völkerbund. Renner hat schon den Antrag gestellt, daß von österreichischer Seite Fühlung genommen wird zunächst mit Deutschland, dann mit England und Frankreich. Deutschland [ist] sehr dafür und wünscht es. England und Frankreich haben erklärt, das Ansuchen um Aufnahme [zu befürworten], können aber nicht bestimmt zusagen, ob sich die notwendige Zweidrittelmehrheit finden wird.

Es müßte morgen der Hauptausschuß befragt werden, da der Nationalrat noch nicht zusammengetreten ist.

Wenn das Gesuch abgewiesen würde, ist es ein Nachteil oder nicht? Wir werden dort [auf jeden Fall] ein Forum haben, wir werden gehört werden müssen.

Antrag, es soll angesucht werden falls der Hauptausschuß seine Zustimmung gibt.

Angenommen.

5.

Mayr: Der Gesetzentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes [wäre] neuerlich einzubringen, wobei die Staatskanzlei und [das Staatsamt für] Inneres ermächtigt werden könnten, Änderungen [in Bezug] auf die Anpassung an die neue Verfassung [vorzunehmen].

Genehmigt.

6.

Heinl: [Ich] bitte um die Ermächtigung, einen Bericht der Nationalversammlung vorzulegen über die abgeschlossenen Handelsverträge mit Jugoslawien und Rumänien und den Gesetzentwurf betreffend Verträge mit Deutschland vorlegen zu können.

Angenommen.

7.

Breisky: Die Angelegenheiten [der Hochschulverwaltung] in Wien sollen an das Mag.[istrat] übergehen nach der Verfassung. Jetzt hat auch die Hochschule dagegen protest[iert]. Diese Agenden sind [im] wesentlichen Rechnungsagenden.

Mit Hartl [wurde] das Einvernehmen gepflogen, der sich dafür eingesetzt hat, daß die Hochschulverwaltung ohne Intervention des Magistrats weitergeführt wird. Wir haben eine kleine Adm.[inistrations]-Instanz geschaffen (das Hochschuldep[artement] der -), welche die Vermittlungsstelle zwischen den Hochschulen und dem Unterrichtsamt sein wird, um diese kleinen ?minderen Anweisungen zu besorgen. [Es sind] keinerlei Weiterungen daraus zu besorgen.

Zur Kenntnis genommen.

8.

Pesta: Beilegung des Teilstreiks auf der Südbahn. Auch die Gewerkschaft war nicht in der Lage, den Streik einzudämmen. Pesta [ist] ersucht worden, die Wiener Neustädter Abordnung zu empfangen.

Bericht zur Kenntnis genommen, Dank für Bemühungen ausgesprochen.

9.

Mayr: [Es war eine] aufgeregte Dep.[utation] von Staatsangestellten, Eisenbahnern, Gend.[armen] aus dem Traisen- und Gölsental bei mir. [Sie haben eine] höhere Ortsklasseneinreihung verlangt.

[Außerdem erfolgte ein] Protest ~~der Staatsan-~~ vom Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine gegen eine neue Gehaltsvorlage, ohne sie zu hören und [ohne] daß dort eine Enquete stattfinden könne. Die Herren waren heute bei mir.

[Ich erklärte], der Kabinettsrat habe die Angleichung an Wien nur beschlossen unter der Bedingung, eine neue Besoldungsordnung ehestens vorzulegen. Es ist aber nicht beschlossen worden, daß die Staatsangestellten nicht Einsicht bekommen. Ich habe gesagt, daß sie nicht fertig werden.

Wir werden gewärtig sein müssen, daß wir überrumpelt werden.

Zur Kenntnis genommen.

10.

Mayr: Frage der Verlegung der Journ[alisten]-Zimmer ... T. C. B.

Ich habe gesagt, man kann nicht von heute auf morgen die fremden Journ[alisten] brüsk behandeln.

Pesta: Am Samstag war die Vertreter der technischen Union im Verkehrsamt. Die aufgeregten Gemüter haben sich schon beruhigt.

Heinl: In den Räumen der Dev.[isen]-Zentrale wäre es möglich, wenn die Zentrale aufgehoben würde.

Zur Kenntnis.

11.

Mayr: [Dank an] Fregattenkapitän Peter.

Angenommen.

Roller: [Mich würde interessieren], was der Landshauptmann sagt.

Mayr: Lemisch ist voll des Lobes.

12.

Reisch: Gobelin-Sammlung -Verpfändung.

Für Jänner und Februar haben wir dasselbe Mehl zu kaufen; [wir benötigen dafür] 18 Millionen holländische Gulden (2,5 Milliarden Kronen). Es dürfte sich die Möglichkeit ergeben, zu einem solchen Abschluß zu kommen. Es handelt sich nur um die Verpfändung, nicht um die Veräußerung. Die erste Ententekredit wird zur Auslösung der Gob.[lins] verwendet.

Der Redner bittet, daß der Kabinettsrat zur Kenntnis nimmt, daß diese Verhandlungen wegen [einer] Verpfändung weiter fortgesetzt werden müssen und möchte bitten, daß für eine entsprechende Aufklärung gesorgt und auf die Presse Einfluß genommen wird, daß sie diese unangenehme Maßregel nicht zu solch verfehlten Angriffen und Verheißungen verwendet. In der letzten Zeit wurden derartige Artikel auch von akt.[iven] Staatsbeamten gemacht - die ordinärsten Angriffe. [Es ist] mit der Aut[orität] der Regierung unvereinbar, daß ein solcher Zustand geduldet wird.

[Ich] bitte auch in dieser Richtung hin eine Verfügung zu treffen. Man kann sich nicht den Luxus von Kunstgegenständen gestatten, wenn man nichts zu essen hat - Volksabstimmung.

Mayr: Die Veröffentlichung der Reparations-Commission in den letzten Tagen - wir müssen sehr vorsichtig sein. Es wird Sache seines Vorgesetzten sein, den Beamten zur Rechenschaft zu ziehen.

Es ist noch einige Tage Zeit. Am letzten Samstag waren einige Herren beisammen, um einen Vorschlag zu machen. Vielleicht wäre es möglich, [wenn das] Reisch und Grünberger unter sich besprechen.

Grünberger: Jede Verhandlung wegen der Gob.[lins] wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Über die Mitte des Monats können wir nicht warten.

Reisch: Ich will in erster Linie die Wertpapiere in Holland lombardieren lassen, aber ich würde doch bitten, die Verhandlungen wegen der Verpfändung der Gob.[lins] fortzuführen. Unsere Verzeichnisse und Schätzungen sollte [man] nach Amsterdam an unsere dortigen Vertreter senden.

Mayr: Wenn wir einmal verpfänden müssen, folgt auch der Verkauf. Eine direkte Zustimmung zur Verpfändung der Gob.[lins] ist nicht erfolgt. [Man sollte] noch einige Tage zuwarten, bis vielleicht dieser noch in Aussicht genommene Weg ergründet ist.

Reisch und Grünberger sollen die Verhandlungen mit den Herren aufnehmen. Ich habe [...] bewogen, die von ihm angebotene Demission zurückzunehmen bis ein Beschluß fällt.

Angenommen.

13.

Roller: Vertreter der Richtervereinigung und des Obersten Gerichtshofes [haben] das Staatsamt für Justiz eingeladen, einen wahrheitsgemäßen Sachverhalt in den Zeitungen zu veröffentlichen. Es ist schwer, sich in eine Zeitungspolemik einzulassen

...

Ich bitte heute schon, daß der Kabinettsrat zur Kenntnis nimmt, daß die Angriffe gegen den Obersten Gerichtshof immer wieder erneuert werden. Billigt -

Zur Kenntnis genommen.

14.

Mayr: Bundesgesetzblatt (Punkt 2. a)

Angenommen.

[Am Rand]: Morgen Abend 6 Uhr Sitzung.

15.

Mayr: Punkt 2 b).

Angenommen.

16.

Reisch: -.

*Breisky: Punkt 4. a). Lehrpers.[onen], steier[märkischer] Landtag.
Genehmigt.*

17.

*Breisky: Steier[märkische] Land[tags]beschlüsse [betreffend] Gemeindeumlagen. 600 %
Umlage für Eisenerz [ist eine] Unzulässigkeit, Einwendung.
Angenommen.*

18.

*Breisky: Hainburg.
Angenommen.*

19.

*Miklas: Punkt 5. a). Wilten.
Genehmigt.*

20.

*Miklas: Stella Matutina Feldkirch, Punkt 5. b).
Genehmigt.*

21.

*Roller: Punkt 6. a).
[Ich beantrag die Amnestie] im Rahmen wie sei üblich ist, etwas erweitert in Bezug
auf gemeine Delikte zu erlassen.
Ermächtigung erteilt.*

22.

*Roller: Wertgrenzenerhöhung und [Erhöhung] der Geldstrafen in den Strafgesetze (Punkt 6.
b).
Genehmigt.*

23.

*Resch: Punkt 7. a), Arbeiterkammer.
Genehmigt.*

24.

*Resch: Punkt 7. b), Krankenversicherung, 5. Novelle.
Genehmigt.*

25.

*Haueis: Punkt 8., Kahlgestein.**Antrag schriftlich vorliegend.**Roller: Gleich[zeitig] soll auch das ?Luftnischengesetz, führend das Ackerbauministerium, und die Zinsgründegesetznovelle, führend das Justizministerium, [eingebracht werden].**[Beschluß]: Beide Gesetze können eingebracht werden.*

26.

Breisky: -.

27.

*Reisch: Punkt 3. [Preiserhöhung bei] Margarine und Kokosfett. Auch die Verda [ist dafür], welche bisher die Verluste getragen hat ...**Grünberger: [Ich möchte] aufmerksam machen, daß es sich dabei wieder um [eine] Verteuerung, um einen lebensnotwendigen Artikel handelt, die gerade den Minderbemittelten trifft.**Reisch: Die Verluste betragen in der Woche 60 Millionen [Kronen].**Resch: Wir sollten die Sache hinausschieben. [Es wäre] politisch sehr unangenehm.**[Beschluß]: Antrag abgelehnt.**Morgen 6 Uhr.*

28.

*Heinl: [Der Kabinettsrat hat] die Einführung eines neuen Tarifs der österreichischen Staatsbahnen in Aussicht genommen. Der Hauptausschuß [hat] jedoch ohne die Festlegung einer bestimmten Prozentziffer [beschlossen, daß] Pesta ermächtigt ist, in einer solchen Höhe ...**Wann [soll die Erhöhung] in Kraft treten? - [Am] 1. /12. '20.**Wenn die Tariferhöhung so linear vorgenommen wird, wird unsere ganze Volkswirtschaft auf den Kopf gestellt, [sie wäre] nicht mehr konkurrenzfähig. [Ich] bitte, von dieser Tariferhöhung am 1. /12. Abstand nehmen und [daß man dies] auch der neuen Regierung unterbreitet, zumal notwendig ist, daß jede einzelne Post genau überprüft wird.**Reisch: Hier liegt ein Beschluß des Kabinettsrates und des Hauptausschusses vor, daß die Erhöhung vorzunehmen ist.**Pesta: Ich bin in der Zwangslage, meine damalige Zusage aufrecht halten zu müssen. Etwas anderes ist der Zeitpunkt. Wenn am 1. /12. der neue Tarif zur Einführung gelangt, müßte [er] schon am 15. /11. in den Blättern veröffentlicht werden können.**[Beschluß]: [Aufschub um] 14 Tage genehmigt.*

KRP 235 vom 8. November 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung 9. November 1920 über die Errichtung der Polizeiverwaltung im Polizeirayon Wien mit Information (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Schreiben des Zentralverbands der österreichischen Staatsbeamtenvereine vom 6. November 1920 mit dem Protest der Staatsangestellten gegen die unvermittelte Einbringung eines neuen Besoldungsentwurfes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 4430 über die Abstattung des Dankes an Fregattenkapitän Albert Peter für seine Tätigkeit als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission für das Kärntner Abstimmungsgebiet (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Angriffe gegen die Mitglieder des Gerichtshofes zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen wegen des Urteils im Prozess gegen FML Pokorny mit Information (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Bericht der Staatskanzlei über den Entwurf eines Bundesgesetzes vom 8. November 1920 samt Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Bericht der Staatskanzlei über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland mit Bundesverfassungsgesetz samt erläuternden Bemerkungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages, mit Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 115, über Dienstekommen der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 68.231 über die Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1920 zu Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht Zl. 64.541 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages vom 5. August 1920 zur Bewilligung der Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Hainburg für die Jahre 1920 bis einschließlich 1922 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des Kultusamtes über eine Grundveräußerung des Prämonstratenserstiftes Wilten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des Kultusamtes über die Aufnahme von zwei Hypothekendarlehen seitens der Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Gesetzesvorlage des StA. f. Justiz z. Zl. 24.682 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt mit Begründung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Gesetzesvorlage des StA. f. Justiz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen mit Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 29.922 zu den Gesetzen vom 26. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.100 und vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.429 über die Errichtung von Arbeiterkammern mit erläuternden Bemerkungen (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 22 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Wiedereinbringen der Regierungsvorlage über die Ausdehnung der Krankenversicherung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 23 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 23.654 hinsichtlich des Gesetzesvorschlags für die Länder Tirol und Vorarlberg über die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 23 betr. Gesetzesentwurf für die Länder Tirol und Vorarlberg über die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 23 betr. Bericht des Ausschusses für Land und Forstwirtschaft über den Antrag des Abgeordneten Haueis und Genossen (784 der Beilagen) betreffend das Kahlgebirge (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 24 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Volkszählung mit Gesetzesentwurf (2 Seite)

Beilage zu Punkt 25 betr. Antrag des StA. f. Finanzen Zl. 96.479 über die Abgabepreise für Margarine und Kokosfett (4 Seiten)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom 9. November 1920, über die Einrichtung
der Polizeiverwaltung im Polizeirayon Wien.

§ 1.

Von den bisherigen Geschäften der Polizeidirektion
in Wien sind künftig nachstehende durch die Bezirkspo-
lizeikommissariate zu besorgen:

- 1.) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher-
heit, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- 2.) das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen;
- 3.) die Vereins- und Versammlungspolizei;
- 4.) die Presspolizei;
- 5.) die Sorge für die Sicherheit der Person und
des Eigentums;
- 6.) die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit
des Verkehrs auf Straße in dem im vorhergehenden Punkte
bezeichneten Belangen, sowie die polizeilichen Angelegen-
heiten beim Eisenbahnbetriebe;
- 7.) die Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei,
sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Spreng-
mittelvorschriften;
- 8.) die Theater- und Kinopolizei, Erteilung der Bewil-
ligung zu öffentlichen Produktionen und Schaustellungen
(mit Ausnahme von Theater- und Kinokonzessionen und der Be-
willigung von Singspielhallen, sowie von Zirkussvorstel-
lungen), Genehmigung der vorzulegenden Programme und Lie-
dertexte, Bewilligung von öffentlichen Bällen und Masken-
bällen, sowie öffentlichen Tanzmusiken;
- 9.) die Aufsicht über Schanken-, Gast- und Einkehr-
häuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs-



und Belustigungsorte u.dgl., ferner die Beaufsichtigung der Spiele an öffentlichen Orten und die Handhabung der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.G.Bl.Nr. 62, betreffend die Regelung der Polizeistunde;

10.) die Sittlichkeitspolizei;

11.) die Handhabung der Vorschriften betreffend das öffentliche Lohnfuhrwerk, den Betrieb von Kraftfahrzeugen und das Flugwesen;

12.) das polizeiliche Strafrecht auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.G.Bl.Nr. 96, nach Maßgabe des der Polizeidirektion zugewiesenen Wirkungskreisen;

13.) das polizeiliche Strafrecht nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl.Nr. 89;

14.) die Fällung von Erkenntnissen auf Abschiebung und Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl.Nr. 88, sowie die Verhängung der Polizeiaufsicht;

15.) die polizeilichen Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§ 2.

Innerhalb des Polizeirayons Wien übt in allen Angelegenheiten der Staats-, der Sicherheits- und der administrativen Polizei das Präsidium der Polizeidirektion in unmittelbarer Unterordnung unter die Staatsämter die bisher von der niederösterreichischen Landesregierung besorgten Geschäfte aus.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

11

Ueber Aufforderung des Vorsitzenden führt Ministerialrat Dr. Froehlich aus, dass durch die Bestimmungen, welche im Bundes-Verfassungsgesetze und im Uebergangsgesetz bezüglich der Bundespolizei enthalten sind, ausserordentlich schwierige Verhältnisse eingetreten sind, indem einerseits eine zweifache Auslegung dieser Bestimmungen - Bundespolizei als Organ und als Materie - möglich ist und andererseits die Unregelmässigkeit eintritt, dass Agenden in erster Instanz unmittelbar durch Bundesbehörden behandelt werden sollen und in zweiter Instanz durch den Landeshauptmann (in Wien Bürgermeister). Daher wurde in Erwägung gezogen, welcher Ausweg hier möglich sei. Es handelt sich darum ob und auf welchem Wege die Angelegenheiten der Bundespolizei aus der mittelbaren Verwaltung durch die Länder ausgenommen werden können. Diese durch eine auf § 6 des Uebergangsgesetzes gestützte Verordnung durchzuführen, erscheint dem Redner geradezu unmöglich. Es wurde daher ein anderer Weg in Erwägung gezogen, nämlich eine Verordnung, durch welche in Abänderung der vom Kaiser erlassenen Organisationsbestimmungen für die Polizei vom 14. September 1852 (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.G.Bl.Nr.10) die Polizeiagenden des im Polizeirayon Wien in erster Instanz den Polizeikommissariaten, in zweiter Instanz dem Präsidium der Polizeidirektion in unmittelbarer Unterordnung unter die Staatsämter übertragen werden sollen. Eine solche Verordnung würde darauf begründet sein, dass die erwähnte Organisationsbestimmung vom Monarchen erlassen wurde, nach dem Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom Jahre 1867 dem Monarchen das Organisationsrecht zusteht (während nach § 11, lit. 1 des



Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nur die Grundzüge der Organisation in die gesetzgebende Kompetenz fallen) und dieses verfassungsmässige Recht des Monarchen nach den Bestimmungen der republikanischen Verfassung erst auf den Staatsrat und dann von diesem auf die Staatsregierung übergegangen ist. Redner betont jedoch, dass auch dieser Weg eine sehr anfechtbare Grundlage schaffe, die aber innerhin eher vertreten werden könnte, als die ersterwähnte Konstitution.

Nachdem Polizeipräsident Schober über Aufforderung des Vorsitzenden ausgeführt hat, dass nach seinen Informationen sehr schwerwiegende politische Erwägungen (Haltung der sozialdemokratischen Partei) gegen die Erlassung der erwähnten Vollzugsanweisung sprechen, und es daher vielleicht besser wäre, von dieser abzusehen, über die Zeit bis zur Erlassung des im Artikel 120 vorgesehenen Verfassungsgesetzes über die Organisation der allgemein staatlichen Verwaltung in den Ländern möglichst hinwegzukommen und bei der Fassung des letzterwähnten Verfassungsgesetzes die notwendigen Interessen der Polizei in weitergehendem Umfange zu berücksichtigen als dies im Bundes-Verfassungsgesetze der Fall war, und im selben Sinne Staatssekretär Koller sich geäußert hat, wird in diesem Sinne Beschluss gefasst, wobei Staatssekretär Dr. Breisky ermächtigt wird, die notwendigen Veranlassungen interner Natur zu treffen, damit wenigstens soweit als dies auf diesem Wege möglich ist, die Personalangelegenheiten der Polizei nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Magistrates übergehen.



Zentralverband der österr. Staatsbeamtenvereine

Telephon Nr. 22.393 int. **Wien, IX/2, Prechtlgasse Nr. 9, I. Stock, Tür 10.** Postspark.-Konto 86970.
Geschäftsstunden täglich von 1/25—1/27 Uhr.
Organ: Allgemeines österr. Staatsbeamtenblatt.

Zl. 365/20.

Wien, am 6. November 1920.

Protest der

**Staatsangestellten gegen die unvermittelte Einbringung
eines neuen Besoldungsentwurfes.**



In einer Verlautbarung vom 5. November 1920 kündigt die Regierung an, dass sie schon in nächster Zeit der Nationalversammlung einen modifizierten, der Besoldungsordnung der Eisenbahner angepassten Entwurf einer Besoldungsreform der Staatsangestellten vorlegen werde.

Die Leitung des Zentralverbandes österreichischer Staatsangestelltenvereinigungen hat in ihrer Sitzung vom 5. November zu dieser Absicht der Regierung Stellung genommen und den einstimmigen Beschluss gefasst, dagegen den schärfsten Einspruch zu erheben.

Sie muss in dieser Vorgangsweise eine völlige Hintansetzung des Mitbestimmungsrechtes der Staatsangestellten bei Regelung ihrer Verhältnisse erblicken und verwaart sich auf das entschiedenste dagegen, dass ein Besoldungsentwurf ohne vorherige Stellungnahme der Staatsangestelltenorganisationen niezu in der Nationalversammlung eingebracht

werde.

Die in der Verlautbarung angekündigte Expertise über die Besoldungsreform mit einem Ausschusse der Nationalversammlung kann erfahrungsgemäss nicht als Ersatz einer Vorberatung in den Organisationen hingenommen werden, sondern könnte eine solche vielleicht nur als der Abschluss der Vorberatungen angesehen werden.

Die Leitung des Zentralverbandes österreichischer Staatsangestelltenvereinigungen muss die Absicht der Regierung mit umso grösserer und berechtigterer Entrüstung zurückweisen, als nicht nur der Leiter der gegenwärtigen Regierung wiederholt und ausdrücklich betonte, dass die Besoldungsreform für die Staatsangestellten nur nach Vorberatung durch deren Organisationen der Erledigung zugeführt werden soll, sondern auch erst Mitte Oktober Ministerialrat Dr. Wilfling auf eine diesbezügliche Anfrage die damals schon auftauchenden Gerüchte über die Absicht der Regierung, einen neuen Entwurf einzubringen, als vollkommen unbegründet bezeichnete.

Eine solche Vorgangsweise der Regierung müsste als eine direkte Bräskierung der Staatsangestelltenorganisationen auch deshalb bezeichnet werden, da diesen schon vor längerer Zeit ein Besoldungsentwurf zur Begutachtung übersendet wurde, der gegenwärtig auch in Beratung steht. Die plötzliche Verwerfung dieses Entwurfes nun, und die Absicht der Regierung, einen neuen und zwar schon in nächster Zeit einzubringen, muss daher als eine Ueberrumpelung empfunden werden und legt der Zentralverband österreichi-

scher Staatsangestelltenvereinigungen dagegen den schärfsten Protest ein.

Er warnt die Regierung, ihre geäußerte Absicht durchzuführen, da dies die schärfsten Folgen auf Seite der Staatsangestellten nach sich ziehen müsste.

Anlässlich dieses Vorfalles muss die Forderung nach endlicher Lösung der Fragen der Staatsangestelltenkammer und der Personalvertretungen abermals aufgestellt und mit allen Nachdrucke betont werden.

Für den

Schindl



Lehner



Z. $\frac{4430}{4}$ 1920.

Wien, am 2. November 1920.

Antrag für den Kabinettsrat.

An dem erfolgreichen Ausgange der Volksabstimmung in Kärnten gebührt ohne Zweifel dem Fregattenkapitän Albert Peter, der über Vorschlag der Kärntner Landesregierung nach eingeholter Zustimmung des Kabinettsrates vom 21. Mai l. J. vom damaligen Herrn Staatssekretär des Äußern Dr. Renner zum österreichischen Delegierten in der Plebiszitkommission ernannt wurde, ein hervorragender Anteil.

Um die Verdienste des Fregattenkapitäns Peter voll würdigen zu können, darf nicht übersehen werden, daß seine Wirksamkeit in der Kommission notgedrungen vom ersten bis zum letzten Tage ein unablässiger Kampf war, um im Schoße der Kommission die notwendigen Garantien für eine freie und unbeeinflusste Abstimmung durchzusetzen, deren Verwirklichung die Jugoslawen, auf ihre Stellung als „assozierte“ Macht pochend, mit allen Mitteln zu hintertreiben suchten. Die Energie, Folgerichtigkeit und Sachkenntnis, mit der er die Interessen Österreichs hiebei vertrat, verdienen ebenso hervorgehoben zu werden, wie seine geschickte Verhandlungstechnik und der kluge Takt, den er im Verkehre mit den fremden Delegierten an den Tag legte. Auch das persönliche Vertrauen, das sich Fregattenkapitän Peter bei allen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des jugoslawischen Vertreters zu erwerben wußte, darf bei Berücksichtigung jener Momente, die die Abstimmung im günstigen Sinne vorzubereiten geeignet waren, nicht unterschätzt werden.

Um ein vollständiges Bild von der Umsicht des Genannten und seiner richtigen Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen, muß schließlich auch der Bemühungen gedacht werden, die er entfaltete, um alle unzeitgemäßen politischen Kundgebungen im Lande zu verhindern, die namentlich auf gewisse Mitglieder der Kommission verstimmend wirken mußten und dadurch die Sache Österreichs empfindlich gefährdet hätten.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß Fregattenkapitän Peter sich den vollen Anspruch auf die formelle und öffentliche Anerkennung seiner Verdienste um die Republik durch die Staatsregierung erworben hat.

Der Kabinettsrat wolle daher beschließen:

„Die Staatsregierung spricht dem Fregattenkapitän Albert Peter für seine hingebungsvollen, dem Vaterlande geleisteten Dienste als österreichischer Delegierter in der Klagenfurter Plebiszitkommission ihren wärmsten Dank aus und anerkennt vorbehaltlos den hervorragenden Anteil, der ihm an dem günstigen Ausgange der Volks-



000008

47

abstimmung infolge der von ihm in überaus tatkräftiger und sachkundiger Weise geführten Vertretung der österreichischen Interessen im Schoße der Kommission gebührt.

Das Staatsamt für Äußeres wird ermächtigt, den vorstehenden Dank der Staatsregierung an Fregattenkapitän Peter zu veröffentlichen.“

Antrag für den Kabinettsrat

Die dem eingelegten Antrage der Vollversammlung in Klagenfurt über die Einleitung der Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kabinettsrat in Wien, die am 1. März 1851 stattfand, ist die Kommission nach eingehender Erwägung des Antrages vom 21. März d. J. von demselben Herrn Kabinettsrat in Wien, der demselben am 2. April d. J. in Wien überreichte, in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. April d. J. einvernehmlich angenommen.

Um die Einleitung der Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kabinettsrat in Wien, die am 1. März 1851 stattfand, ist die Kommission nach eingehender Erwägung des Antrages vom 21. März d. J. von demselben Herrn Kabinettsrat in Wien, der demselben am 2. April d. J. in Wien überreichte, in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. April d. J. einvernehmlich angenommen. Die Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kabinettsrat in Wien, die am 1. März 1851 stattfand, ist die Kommission nach eingehender Erwägung des Antrages vom 21. März d. J. von demselben Herrn Kabinettsrat in Wien, der demselben am 2. April d. J. in Wien überreichte, in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. April d. J. einvernehmlich angenommen.

Die Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kabinettsrat in Wien, die am 1. März 1851 stattfand, ist die Kommission nach eingehender Erwägung des Antrages vom 21. März d. J. von demselben Herrn Kabinettsrat in Wien, der demselben am 2. April d. J. in Wien überreichte, in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. April d. J. einvernehmlich angenommen.

Die Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kabinettsrat in Wien, die am 1. März 1851 stattfand, ist die Kommission nach eingehender Erwägung des Antrages vom 21. März d. J. von demselben Herrn Kabinettsrat in Wien, der demselben am 2. April d. J. in Wien überreichte, in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. April d. J. einvernehmlich angenommen.

Ph. 111
ad M.)

Embrey

V o r t r a g

des Staatssekretärs für Justiz im Kabinettsrat
am 8. November 1920 über den Fall Pokorny .

Der Leitartikel der "Arbeiter Zeitung" vom 30. Oktober 1920 hat dem Obersten Gerichtshof und der Richtervereinigung Anlaß gegeben, im Staatsamt für Justiz das Verlangen zu stellen, daß die Richter gegen derartige Angriffe in Schutz genommen werden. Die Richtervereinigung beabsichtigt, selbst einen Protest gegen solche Beschimpfungen des Richterstandes zu veröffentlichen, meint aber ebenso wie das Präsidium des Obersten Gerichtshofes, daß eine objektive Sachverhaltsdarstellung durch das Staatsamt für Justiz die Öffentlichkeit in günstigem Sinne beeinflussen könnte.

Ich beabsichtige deshalb, die beiliegende Darstellung durch die Presseabteilung der Staatskanzlei den Blättern übermitteln zu lassen. Sie ist absichtlich etwas ausführlicher gehalten, weil durch bloßes Negieren der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht würde.



Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt:

Über das Strafverfahren gegen den Feldmarschalleutnant Pokorny und den diesem Strafverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt sind vielfach irrige Meinungen verbreitet. Zur Aufklärung sollen hier verschiedene Einzelheiten, die bisher vielleicht nicht genügend beachtet worden sind, auf Grund der Akten genauer dargestellt werden.

Am 8. August 1914 - also gerade in der Zeit, da die österreichisch-ungarische Armee gegen Rußland aufmarschierte - gegen 7 oder 8 Uhr abends blies ein gewisser Johann Grecko vor der Mühle in Lipica # dolna in Gegenwart anderer Personen mehrmals Petroleum aus dem Munde gegen ein brennendes Zündholz. Er brachte dadurch bald längere, bald kürzere, scharf abgegrenzte, weithin sichtbare Lichteffekte hervor. Er stand dabei vor einer weißgetünchten Wand, die als Reflektor wirkte, die Lichterscheinungen verstärkte und dem Norden, mithin der Feindesseite zugekehrt war.

Die Lichterscheinungen wurden auch von zwei Hauptleuten des am selben Tage in Lipica dolna eingetroffenen Infanterieregimentes Nr. 58 beobachtet. Sie befanden sich dabei nach ihrer Schätzung 800 Schritte, resp. 1 bis 2 km vom Standort des Grecko entfernt. Sie hielten die Lichterscheinungen für Signale und veranlaßten die Verhaftung des Grecko.

Grecko war des Tatsächlichen geständig, bestritt jedoch, daß die von ihm hervorgebrachten Lichteffekte Signale gewesen seien. Er habe damit



bloß ein Kunststück gezeigt und sei dazu (nach seiner ersten Angabe von einem zufällig in der Mühle anwesenden Bauern, nach seiner späteren Angabe) von seinem Mitgehilfen Wasyl beredet worden. Es besaß keinerlei Papiere, war erst drei Tage vorher in Lipica dolna eingetroffen und dort fremd. Er gab an, vorher in Zagrobela bei Tarnopol, also in der Nähe der russischen Grenze bedienstet gewesen zu sein und diesen Dienstposten nur deshalb verlassen zu haben, weil er sich in seiner Heimat Wojnilów erkundigen wollte, ob er sich stellen müsse. Diese Absicht habe er später aufgegeben und in der Mühle in Lipica dolna Arbeit angenommen.

Von den ruthenischen Landleuten, die Zeugen der Tat waren, hielten nur zwei das Verhalten des Grecko für ein Spiel. Ein dritter sagte aus, er wisse nicht, zu welchem Zweck Grecko die Flammen erzeugt und ob er damit nur ein Spiel getrieben habe, und ein vierter Landmann, dem sein 13 jähriger dabei anwesender Sohn den Vorfall erzählt hatte, erklärte ausdrücklich, das Treiben des Grecko sei ihm verdächtig vorgekommen, weil es gerade mit der Ankunft des Militärs in Lipica dolna zusammentraf.

Tatsache ist, daß Grecko von keinem Gerichte das mit der Sache befaßt war, freigesprochen worden ist. Das erste Standgericht beschloß die Sache zu weiteren Erhebungen in das ordentliche Verfahren überzuleiten (das zweite hat ihn verurteilt) und der Oberste Militärgerichtshof, der dieses Urteil aufhob, hat damit nicht etwa die Unschuld des Grecko festgestellt,



sondern aus formalen Gründen die Durchführung eines neuen Verfahrens angeordnet. Zu diesem Verfahren kam es aber nicht mehr, weil Grecko während der Eskorte entfloh.

Die öffentliche Erörterung des Falles geht ferner stets von der Annahme aus, daß Feldmarschalleutnant Pokorny vom Hauptmann-Auditor Tysowski die Verurteilung des Grecko zum Tode verlangt habe. Tatsache ist jedoch, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung dem widersprochen und daß Hauptmann-Auditor Tysowski diese Behauptung zwar in seinem Bericht an das Kriegsministerium vorgebracht, bei seiner Vernehmung als Zeuge aber erklärt hat, er könne nicht positiv behaupten, daß in dem Befehle des Feldmarschalleutnants Pokorny die Aufforderung enthalten war, das Standgericht solle ein verurteilendes Erkenntnis fällen, er habe das jedoch so verstanden.

Es ist endlich bei der öffentlichen Erörterung des Falles bisher immer übersehen worden, daß die Anordnung des zuständigen Kommandanten, Grecko nicht im ordentlichen, sondern im standgerichtlichen Verfahren abzuurteilen, auf die zu verhängende Strafe ganz ohne Einfluß war. In beiden Verfahrensarten war diese Strafe der Tod und, wenn der Täter noch nicht 20 Jahre alt war, schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren. Die Annahme, daß Feldmarschalleutnant Pokorny das standgerichtliche Verfahren vorgezogen habe, weil er nur in diesem Verfahren die Verhängung der Todesstrafe erzielen konnte, ist daher ganz un-



begründet. Der wesentliche Unterschied lag nur in der Raschheit des Verfahrens. Dazu kommt noch, daß zur standgerichtlichen Verurteilung nach dem Gesetze Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, während zur Verurteilung im ordentlichen Verfahren Stimmenmehrheit genügt. Wer es also auf ein Todesurteil abgesehen hat, der hat nicht im standgerichtlichen, sondern im ordentlichen Verfahren die größere Chance.



B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt.

./.

Der beiliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, das sich als besonders dringliches Durchführungsgesetz zur Bundesverfassung darstellt, wurde in der Staatskanzlei einer Referentenbesprechung sämtlicher Staatsämter unterzogen und hat in der vorliegenden Fassung allgemeine Zustimmung gefunden.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle sie ermächtigen, den beiliegenden Gesetzentwurf in die Nationalversammlung einzubringen.

Zur näheren Begründung dieses Antrages gestattet sich die Staatskanzlei auf den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motivenbericht zu verweisen.

Wien, am 8. November 1920.



ad 12.)
20)

B u n d e s g e s e t z v o m

über das Bundesgesetzblatt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundeskanzleramt gibt ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ in deutscher Sprache heraus.

§ 2.

/1/ Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a/ der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
- b/ der vom Nationalrat genehmigten Staatsverträge einschließlich Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen;
- c/ der Beschlüsse der Bundesversammlung;
- d/ der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien;
- e/ der allgemeinen Entschliessungen des Bundespräsidenten auf Grund seiner verfassungsmässigen Befugnisse;
- f/ der Kundmachungen der Bundesregierung über das Ausserkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder/Art.15,Abs.2,des Bundes-Verfassungsgesetzes/;
- g/ der Kundmachungen des zuständigen Bundesministeriums/des Bundeskanzleramtes/über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes /Art.139,Abs.2,und Art.140,Abs.3,des Bundes-Verfassungsgesetzes/;

/2/ Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien,sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, im Bundesgesetzblatt verlaublich werden.

/3/ Ausserdem können Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen, im Bundesgesetzblatt verlaublich werden. Dasselbe gilt für die gleichartigen Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen.

/4/ Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, ferner

./.



000014

13

Verstöße, die in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes / Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages und dergleichen/ unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt be-
richtigt.

§ 3.

Alle im Bundesgesetzblatte enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für das gesamte Bundesgebiet.

§ 4.

/1/ Soweit den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmässig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

/2/ Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Bundesgesetzblattes anzugeben.

§ 5.

Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Bundesgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdrucke zu berücksichtigen, doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.

§ 6.

/1/ Der Bezug des Bundesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gesteuerungskosten festzusetzen; die Bestellung auf das Bundesgesetzblatt ist von jedem Postamt anzunehmen, die Versendung erfolgt portofrei.

/2/ Bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungsweg bestimmt.

§ 7.

Die im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichenfalls nebst dem noch in anderer geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Namentlich sind sie unter Anführung der Da-

ten des Bundesgesetzblattes auch im amtlichen Teil der Wiener Zeitung zu verlautbaren.

§ 8.

/1/ Das Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, und die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 8, treten ausser Kraft.

/2/ Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt.

Der Art. 49, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes sieht ein besonderes Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vor. Wenn auch der § 22 des Verfassungsgesetzes, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, die einstweilige sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt auf das Bundesgesetzblatt zulässt, so erscheint doch gerade das vorliegende Durchführungsgesetz zur Bundesverfassung als besonders dringlich, weil das vorläufig übernommene Gesetz über das Staatsgesetzblatt schwerwiegende technische Mängel aufweist, die schon seit längerem eine Neuredaktion dieses Gesetzes wünschenswert erscheinen liessen. Jedenfalls soll es verhindert werden, daß die erwähnten technischen Mängel unter der Aera der Bundesverfassung zu einer anfechtbaren Publikationspraxis Anlaß geben.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt insbesondere Kundmachungen, denen bloß der Zweck der allgemeinen Bekanntmachung zugrunde liegt, von der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt auszuschliessen und dieses, wie es dem Wesen eines Gesetzblattes entspricht, auf Verlautbarungen rechtsverbindlicher Natur zu beschränken, soweit nicht schon die Verfassung selbst auch für andere besonders solenne Akte, namentlich die Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verlautbarung im Gesetzblatt vorsieht. Der § 2 des Entwurfes bringt eine vom vorbezeichneten Grundsatz geleitete erschöpfende Aufzählung der zulässigen Gegenstände der Verlautbarung. Hierbei



werden streng die Fälle der obligatorischen Verlautbarung einerseits /Abs.1/, der fakultativen Verlautbarung andererseits /Abs.2 bis 4/ gesondert. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, die für die Öffentlichkeit weniger von Belang sind, passen die geltenden Vorschriften den in der bisherigen Publikationspraxis hervortretenden Bedürfnissen an, wobei insbesondere die Beseitigung einzelner Bestimmungen des geltenden Gesetzes angebracht war. Andererseits wurde die bisher im Verordnungswege geregelte Form der Berichtigung der Verlautbarungen, die strenge genommen Gegenstand der gesetzlichen Regelung sein muß, in den Gesetzentwurf übernommen.

Prot 13.)

~~26/~~

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland .

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1920 (vergleiche Kabinettsprotokoll Nr. 229, Punkt 6) den Beschluss gefasst, im gegebenen Zeitpunkt den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland, ~~das~~ die dem ^{folgt für Herrn Minister} geltenden Gesetze vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 487, anhaftenden Mängel beseitigen soll ~~im Nationalrat einzubringen.~~

./.

Die Staatskanzlei unterbreitet hiermit den Entwurf eines solchen Ermächtigungsgesetzes, der in einer in der Staatskanzlei abgehaltenen Referentenbesprechung die Zustimmung aller Staatsämter gefunden hat.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle sie ermächtigen, diesen Gesetzentwurf in die Nationalversammlung einzubringen.

Wien, am 8. November 1920.



Bundesverfassungsgesetz

vom

über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 .

Nach dem § 22 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 451, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ist folgender § 22a einzuschalten:

„ Zu Art. 50 :

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, Staatsverträge der im Artikel 50, Absatz 1, bezeichneten Art abzuschließen :

a) zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Staaten, mit denen sich Vereinbarungen solchen Inhaltes als erforderlich erweisen, sofern diese Vereinbarungen keine über die Meistbegünstigung hinausgehende zolltarifarisches Bindung enthalten;

b) zur Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge bedürfen nicht der Genehmigung des Nationalrates, sind ihm jedoch, wenn er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monats, sonst bei seinem Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss der im Absatz 1 bezeichneten Staatsverträge erlischt mit 31. Dezember 1921."

Artikel 2 .

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 487, betreffend die

./.

Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, wird ausser Kraft gesetzt.

Artikel 3 .

Mit dem Vollzuge dieses Verfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 487, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, das an demselben Tage wie das Bundesverfassungsgesetz von der letzten Nationalversammlung verabschiedet wurde, hat sich sowohl zur provisorischen Verfassung als auch zur neuen Bundesverfassung in Widerspruch gesetzt.

Indem das bezeichnete Gesetz die „Regierung“ zum Abschluss gewisser Staatsverträge, die nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 139 (Verfassungsnovelle) an die Genehmigung der Nationalversammlung gebunden waren, ermächtigt hat, beinhaltet es eine Abänderung des zuletzt zitierten Verfassungsgesetzes und hätte daher der erschwerten Formen einer Abänderung der provisorischen Verfassung bedurft; diese Formen wurden jedoch nicht beobachtet

Aber auch zu dem unmittelbar vorher beschlossenen Bundesverfassungsgesetz ist das vorerwähnte Ermächtigungsgesetz in Gegensatz getreten, indem es die „Regierung“ zum Abschluss gewisser Kategorien von Staatsverträgen ermächtigte, die unter Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen, mithin der Genehmigung des Nationalrates bedürfen würden. Mit der Kundmachung des Ermächtigungsgesetzes ist mithin das Bundesverfassungsgesetz in verfassungsmässig nicht einwadfrier Weise abgeändert worden.



Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, im Interesse der Hochhaltung der Autorität der Bundesverfassung auf die möglichst rasche Beseitigung des vorstehend bezeichneten verfassungstechnischen Verfehlers hinzuwirken. Dies geschieht in radikaler Weise nur durch Aufhebung des verfassungswidrigen Gesetzes, ein Zweck, dem der vorliegende Gesetzentwurf in erster Linie dienen soll.

Die mit dem Ermächtigungsgesetz beabsichtigte Erleichterung des Abschlusses gewisser Staatsverträge entspricht jedoch zweifellos einem praktischen Bedürfnisse, dessen Bestand die letzte Nationalversammlung eben durch die Verabschiedung des in Rede stehenden Gesetzes anerkannt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt daher, diesen von der Nationalversammlung gewürdigten Bedürfnis in einer der Verfassung entsprechenden Form gerecht zu werden. Die hiermit angesprochene Ermächtigung wird jedoch im Entwurfe auf das Interesse unserer Vertragsfähigkeit unbedingt gebotene zeitliche und sachliche Ausmass beschränkt.

ad 14.) *4/21*
Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Staatssekretär für Inneres und Unterricht Walter B r e i s k y:
betreffend Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages, mit
Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
L.-G.-Bl.-Nr. 115, über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an Volks-
und Bürgerschulen.

Das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung hat
in zwei Berichten vom 27. Oktober 1920, Z. Präs. 1198/19 und 20 zwei
Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 23. September
1920 ~~vorgelegt~~ ^{mit beifolgender} ~~Abänderungen~~ ^{Abänderungen} einzelner Bestimmungen des Lan-
desgesetzes vom 4. Juli 1919, L.G. Bl. Nr. 115, über das Dienst Einkommen
der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen beinhalten.

In dem einen Gesetzesbeschlusse werden nähere Bestimmungen
über die Art der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des
Krieges getroffen und es wird festgesetzt, daß die Begünstigung, die
Lehrpersonen, welche Kriegsdienste geleistet haben, hinsichtlich der
Einreihung in die Bezüge der XI. Rangklasse zukommt, auch jenen zu-
gute kommen soll, die vor ihrer Kriegsdienstleistung noch nicht im
Schuldienste angestellt waren.

Das zweite Gesetz beinhaltet eine Abänderung des § 23
des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl.-Nr. 115; nach der bisherigen
Fassung dieses Paragraphen sind die Lehrpersonen bezüglich der je-
weils geltenden rangklassenmäßigen Bezüge und Vorrückungsfrieten
den Staatsbediensteten gleichgestellt; nunmehr soll auch jede Neure-
gelung von Zulagen, Zuwendungen und sonstigen Begünstigungen der
Staatsbediensteten auf die Lehrpersonen Anwendung finden. Damit ist
die von der Lehrerschaft lange angestrebte volle Gleichstellung mit



000023

18

den Staatsbediensteten erreicht.

Das Staatsamt für Finanzen hat bereits erklärt, daß es gegen diese Gesetzesbeschlüsse keine Einwendung erhebt. Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung sind dieselben nur wärmstens zu begrüßen, da sie eine Besserstellung der Lage der Lehrerschaft beinhalten.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Gesetzesbeschlüsse im Unterrichtsamt am 2. November 1920 eingelangt sind. Ich habe die nötige Vorsorge getroffen, daß, falls seitens des Kabinettsrates gegen meine Anträge keine Einwendungen erhoben werden, die Gesetzesbeschlüsse, die bereits vom Landeshauptmanne beurkundet und vom Landesamtsdirektor mitgefertigt sind, noch vor dem 10. November 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 451, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung im steiermärkischen Landesgesetzblatt kundgemacht und damit Gesetzeskraft erlangen, so daß auf diese Gesetzesbeschlüsse der § 42 Abs. f des eben erwähnten Uebergangsgesetzes, wonach Änderungen der bestehenden Landesgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und den Bundes erfolgen können, keine Anwendung findet.

Ich beehre mich dahin den

A n t r a g

zu stellen, mich zu ermächtigen, dem Präsidium der steiermärkischen Landesregierung im kürzesten Wege mitzuteilen, daß seitens der Staatsregierung gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 23. September 1920 eine Einwendung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung der Gesetze zugestimmt wird.

PK. 15

15)

A u s z u g
für den
Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 23. September 1920, betreffend Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung.

Bemerkungen:

Der Umlagenbeschluß, betreffend Eisenerz, bewilligt eine 600% Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der österreichischen Alpinen Montangesellschaft, ^{in fünf, der} während die besondere Erwerbsteuer der übrigen öffentlichen Rechnungsleger nur mit einer Umlage von 400 % belastet werden ^{fallen für} ~~einzelne~~ unzulässige, einseitige, Mehrbelastung eines einzelnen Steuerträgers darstellt.

Die Umlagenbeschlüsse, betreffend die Gemeinde Eggenberg und den Bezirk Umgebung-Graz ^{mindest} enthalten eine Differenzierung der Umlagen nach Halbjahren (z.B. Eggenberg bis 1. Juli 1920 Umlagen von 260%, im zweiten Halbjahre 1920 von 300%), wogegen aus einhebungstechnischen Rücksichten Einspruch erhoben werden muß.

Erwägungen

Kabinettsrat soll diesen Beschlüssen im Antrag

A n t r a g:

Der Kabinettsrat wolle dem Landtagsbeschlusse ^{zurückgeben} betreffend Gemeindeumlagen in Eisenerz und Eggenberg und Bezirksumlagen im Bezirke Graz-Umgebung die staatliche Genehmigung verweigern.



V o r t r a g
für den
K a b i n e t t s r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 5. August 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Hainburg für die Jahre 1920 bis einschließlich 1922.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß soll die Gemeinde Hainburg ermächtigt werden, von hl. Obst- und Beerenmost eine Auflage von 32 K, von hl. weinsteuerepflichtiger Getränke eine Auflage von 160 K und von Schaumwein eine Auflage nach den Sätzen der staatlichen Schaumweinsteuer einzuheben. Das Staatsamt für Finanzen hat beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung zu erheben, da aus staatsfinanziellen Rücksichten der Einhebung von Weinauflagen über 100 K und von Obstmostauflagen über 20 K nicht zugestimmt werden kann.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat sich der Auffassung des Staatsamtes für Finanzen angeschlossen und behufs Wahrung der am 1. November 1920 abgelaufenen Frist mit dem Telegramme vom 30. Oktober 1920, Z. 64541 gegen den Gesetzesbeschluß vorläufige Vorstellung erhoben.

A n f r a g e: Der Kabinettsrat wolle die telegraphisch erhobene Vorstellung nachträglich genehmigen.



ad 17.)

~~5a)~~

Für den Vortrag im Kabinettsrate:

Kultusamt, Unterstaatssekretär Miklas;

Prämonstratenserstift Wilten, Grundveräußerung.

Das Prämonstratenserstift Wilten hat mit dem Kaufvertrage ddo. Innsbruck den 20. Dezember 1919 die Veräußerung mehrerer Parzellen und Parzellenteile aus der dem Stifte gehörigen Realität E.Z. 558/II des Grundbuches der Kat. Gem. Wilten, im Gesamtausmasse von 8 ha 45 a 59.5 m² an das Land Tirol, den Kreditverein der Tiroler Bauernsparkassa, die Maschinenfabrik "Tiroler Landwirte und Julius Kinz, Ges.m.b.h.", den Kaufmann Josef Engeriser, die Firma Hofer und Ehrhart, endlich den Ingenieur Ferdinand Grisseemann und Architekten Karl Grisseemann, sämtliche in Innsbruck, um den vereinbarten Einheitspreis von 40 K pro Quadratklafter, sohin zusammen um 940.406.40 K in Aussicht genommen.

Die zum Verkaufe bestimmten Gründe könnten durch das Stift selbst nur mit grossen Schwierigkeiten bewirtschaftet werden; sie waren deshalb bisher grossenteils um einen sehr niedrigen Pachtzins verpachtet und während des Krieges vom Militärärar in Anspruch genommen. Laut Schätzung durch Sachverständige erscheint der seitens des Stiftes erzielte Kaufpreis von 40 K pro Quadratklafter als angemessen; da die verkauften Parzellen weder als Baugrund in Be-



000027000

60

tracht kommen, noch zu ökonomischen Zwecken jemals wieder verwendbar sind, weil sie infolge Anforderung durch die Militärverwaltung von Stockeisen durchzogen und mit Baracken bedeckt sind.

Bei diesem Umstande muss das gegenständliche Rechtsgeschäft als für das verkaufende Stift vorteilhaft bezeichnet werden, da der Zinsenertrag des Kaufschillingserlöses sich ungleich höher stellen wird, als das bisherige Erträgnis der verkauften Gründe.

Von dem Kaufschilling beabsichtigt das Stift einen Teilbetrag von 250.000 K mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse zur Deckung eines Defizits und für die laufende Gebarung zu verwenden, denselben jedoch allmählig an das Stammvermögen wieder zu ersetzen.

Die Innsbrucker Filiale des bischöflichen Ordinariates Brixen hat um Erteilung der Genehmigung zum Kaufvertrage, der seitens der Finanzprokuratur als rechtsförmig befunden wurde, ersucht.

Ich stelle schon konform dem Vorschlage der Landesregierung in Tirol den

A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, zur Veräußerung von dem Prämonstratenserstifte Wilten gehörigen Parzellen und Parzellenteilen, aus der Realität E.Z. 558/II der Kat. Gem. Wilten ^{im Kaufvertrage vom 24. 5. 1908} an die vorerwähnten

Käufer um den Kaufpreis von zusammen 940.406 K 40 h
unter den erörterten Modalitäten die staatsbehördliche
Genehmigung im Sinne der Min.Vdg. vom 20.Juni 1860,
R.G.Bl.Nr.162, aussprechen zu dürfen.

entw. 1600 Meters, 2.2/ m²



ad 18.)

auswärtig 87 ii 124
M

Für den Vortrag im K a b i n e t t r a t.
Kultusamt, Unterstaatssekretär M i k l a s,
betreffend die Aufnahme von zwei Hypothekendarlehen seitens der
Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch.

Die dem Kollegium der Gesellschaft Jesu im Feldkirch zugehörige Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina daselbst hat ein Darlehen im Betrage von 10.000 Schweizer Franken bei Dr. Paul Krieg in St. Gallen und ein weiteres Darlehen im Betrage von 30.000 Schweizer Franken bei der Aktiengesellschaft Vincentianum in Basel aufgenommen. Jedes dieser Darlehen ist zu 5 1/4 % verzinslich; die Rückzahlung der Darlehensvaluta und die Zinszahlungen müssen in Schweizer Währung geleistet werden. Zur Sicherstellung der Darlehensbeträge sollen die gesanten, der erwähnten Lehr- und Erziehungsanstalt zugehörigen, in der Gemeinde Feldkirch gelegenen Realitäten verpfändet werden.

Die Anstalt hat mit der bereits erhaltenen Darlehensvaluta alte sehr beträchtliche Hypothekenschulden zur Rückzahlung gebracht.

Die diesbezüglich errichteten Schuld- und Pfandbestellungs-urkunden ddo. Feldkirch 25., bzw. 26. September 1930 wurden von der Finanzprokurator auf ihre Rechtsförmigkeit überprüft und werden auch im Sinne der Anträge dieser Behörde zu ergänzen sein.

Bei dem Umstande, als das Generalvikariat Feldkirch erklärt hat, daß der Aufnahme der erwähnten Darlehen kirchlicherseits kein Hindernis entgegensteht, und die Landesregierung die Genehmigung



./.

der Rechtsgeschäfte beantragt stelle ich den

A n t r a g

der Kabinettsrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, der Lehr- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch zur Aufnahme von zwei zum je 5 1/4 % verzinslichen Hypothekendarlehen in der Höhe von 10.000 und 30.000 Schweizer Franken bei Dr. Paul Krieg in St. Gallen, beziehungsweise der Aktiengesellschaft Vincentia-
num in Basel gegen Verpfändung der der genannten Anstalt gehörigen, in der Gemeinde Feldkirch gelegenen Realitäten im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, die staats-
behördliche Genehmigung unter der Voraussetzung der Beachtung der Ergänzungsvorschläge der Finanzprokurator erteilen zu dürfen.





ad 19.)

zu JAZ. 24.682/20

Vorlage der Bundesregierung.

G e s e t z

Vom 1920 über eine Amnestie für
das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 10. Oktober 1920 im Abstimmungsgebiete von Klagenfurt (Art. 49 des Staatsvertrages von St. Germain - en - Laye vom 10. September 1919, StGBI.Nr. 303 vom Jahre 1920) begangen worden und vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind, ist kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten:

a) wenn sie mit keiner strengeren Strafe bedroht sind als mit einjährigem schwerem Kerker;

b) wenn sie nach dem Gesetze mit Kerker oder schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei (nicht namentlich im Gesetz angeführten) erschwerenden Umständen aber mit Kerker oder schwerem Kerker bis zu höchstens fünf Jahren zu bestrafen sind, der Beschuldigte noch nicht wegen eines Verbrechens gestraft worden und die Tat nicht aus mehr denn einem Grund als Verbrechen zuzurechnen ist. Bei Eigentumsverbrechen ist dabei der Umstand, daß der Schaden mehr als fünfhundert Kronen beträgt, nicht mitzuzählen.



§ 2.

Schon eingeleitete Untersuchungen sind unter den gleichen Voraussetzungen einzustellen, und zwar auch dann, wenn am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das Urteil erster Instanz zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, doch ist in diesem Falle die Einstellung ausgeschlossen:

wenn der Beschuldigte in dem Urteil auch einer Handlung schuldig erkannt worden ist, auf die § 1 nicht Anwendung findet;

wenn gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt;

wenn ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen wird.

§ 3.

(1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nur wegen einer oder mehrerer vor dem 10. Oktober 1920 im Abstimmungsgebiete von Klagenfurt begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen - soweit sie noch nicht vollstreckt sind - nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen sechs Monate nicht übersteigt. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechts-

kräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes gefällt war.

(2) Sind gegen den Beschuldigten mehrere rechtskräftige Urteile noch nicht vollzogen, die nur vor dem 10. Oktober 1920 im Abstimmungsgebiete von Klagenfurt begangene strafbare Handlungen zum Gegenstande haben, so sind die darin ausgesprochenen Strafen zusammenzurechnen.

§ 4.

(1) Über die Einstellung entscheidet das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Gericht erster Instanz, über die Nachsicht von Strafen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, wenn es sich aber um eine militärgerichtliche Verurteilung handelt, je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht oder das Bezirksgericht in Klagenfurt.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung der Ratskammer, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß diese Amnestie anzuwenden ist.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind die Bundesminister für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.



B e g r ü n d u n g .

Die Konstituierende Nationalversammlung hat am 1. Oktober 1920 einstimmig eine EntschlieBung gefaBt, in der die Staatsregierung aufgefordert worden ist, „nach der Durchführung der Abstimmung im Kärntner Abstimmungsgebiet eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet vorzubereiten und sie dem Nationalrate so frühzeitig vorzulegen, daB sie alsbald nach der endgültigen Eingliederung des Gebietes in die Republik Österreich kundgemacht werden kann.“ Sie hat damit in feierlicher Form den Willen der Republik bekundet, nach der Einverleibung des Abstimmungsgebietes von der Verfolgung früherer Verfehlungen nach Möglichkeit abzusehen und statt der Strenge des Gesetzes Milde walten zu lassen.

Die Erwartung, daB Kärnten ungeteilt unserem Staat erhalten bleiben werde, hat sich inzwischen erfüllt: Die Bevölkerung der ersten Zone des Klagenfurter Abstimmungsgebietes hat sich am 10. Oktober 1920 mit überwiegender Mehrheit für den Anschluß an Österreich ausgesprochen, in der zweiten Zone findet daher keine Abstimmung statt; die Übernahme der Verwaltung durch unsere Behörden in der bisher vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staate besetzten Zone hat begonnen und wird in kürzester Zeit beendet sein. Es ist daher der Zeitpunkt nahegerückt, den die Konstituierende Nationalversammlung für eine Amnestie in Aussicht genommen hat.

Nach dem vorliegenden Entwurf, der im allgemeinen Anregungen der Kärntner Landesregierung und der

Staatsanwaltschaft in Klagenfurt, also zweier Behörden folgt, die mit den Verhältnissen im Abstimmungsgebiete vertraut sind, soll sich die Amnestie nur auf strafbare Handlungen beziehen, die vor dem Abstimmungstag im Abstimmungsgebiete begangen worden sind. Diese örtliche und zeitliche Begrenzung ermöglicht es, der Amnestie sachlich einen weiteren Umfang zu geben, als es bisher bei ähnlichen Gnadenakten der Fall war.

Der Entwurf will vor allem die Niederschlagung des Verfahrens wegen aller strafbaren Handlungen verfügen, die mit keiner strengeren Strafe als einjährigem schwerem Kerker bedroht sind, und davon nur das Verfahren auf Grund von Privatanklagen ausnehmen, das nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 65, Absatz 2, lit. c) auch in Einzelfällen im Gnadenwege nicht eingestellt werden kann. Da die Kerkerstrafe strenger ist als alle für Vergehen und Übertretungen angedrohten Strafen, würde die Abolition nach § 1, lit. a, des Entwurfes alle von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen und Übertretungen erfassen, außerdem aber auch alle Verbrechen, bei denen der Strafsatz ein Jahr Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

Durch die Bestimmung des § 1, lit. b) soll der Umfang der Abolition noch erweitert werden. Das Strafgesetz bedroht zahlreiche Verbrechen mit Kerker oder schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und bei erschwerenden Umständen mit Kerker oder schwerem Kerker bis zu drei oder fünf Jahren, führt aber die Erschwerungsumstände, die eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe zur Folge haben sollen, nicht oder doch nicht erschöpfend an. Solche "gleiten



te Strafsätze *n* finden sich - um nur die wichtigsten Fälle hervorzuheben - beispielsweise bei den Verbrechen der Erpressung und der gefährlichen Drohung (§ 100 StG.), der schweren körperlichen Beschädigung (§ 154 StG.), des Diebstahls, der Veruntreuung, der Plünderung und der Teilnahme daran (§§ 178, 184, 186, 675, 682), des Betruges (§ 202), der Veräußerung oder mutwilligen Vernichtung zum Dienstgebrauch erhaltener Sachen durch aktive Heeresangehörige (§ 665) und der Mißhandlung Untergebener durch militärische Vorgesetzte (§ 667 StG.). Nach einer vom österreichischen Kassationshofe wiederholt vertretenen Rechtsansicht^{*)} liegt in solchen Fällen, insoweit das Strafgesetz keine Sonderung der Strafsätze durch namentlich angeführte Erschwerungsumstände vorgenommen hat, nur ein von sechs Monaten bis zur drei oder fünf Jahren reichender Strafsatz vor. Auf diese Fälle würde sich daher die Abolition nicht erstrecken, wenn sie auf strafbare Handlungen beschränkt bliebe, die mit keiner strengeren Strafe als einjährigem schwerem Kerker bedroht sind.

Der gänzliche Ausschluß der erwähnten Verbrechen von der Abolition wäre aber wohl ebensowenig zu rechtfertigen als die unterschiedslose Einstellung des Verfahrens in den angeführten Fällen. Selbstverständlich muß die Niederschlagung ausgeschlossen bleiben, wenn ein Erschwerungsumstand vorliegt, den das Strafgesetz beispielsweise als einen Grund für die Verhängung einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe anführt, wie etwa bei der Erpressung die Drohung mit

*) Vgl. z.B. die Entscheidung vom 20. Dezember 1883, Z. 12.658, Slg.Nr. 604.

Mord (§ 100) oder bei der Mißhandlung von Untergebenen durch den Vorgesetzten die Wiederholung der Tat (§ 667). Im übrigen die Niederschlagung bloß von dem Fehlen erschwerender Umstände abhängig zu machen, geht nicht an, weil damit keine klare und praktikable Abgrenzung gegeben wäre. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Amnestie müssen möglichst leicht feststellbar sein, soll die Durchführung des Gesetzes den Behörden nicht unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten. Der Entwurf schlägt darum vor, das Verfahren wegen solcher Verbrechen, die im Gesetze mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei nicht namentlich angeführten erschwerenden Umständen aber mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei oder fünf Jahren zu bestrafen sind, niederzuschlagen, wenn der Beschuldigte noch nicht wegen eines Verbrechens gestraft worden ist und die Tat nicht aus mehr als einem Grund ein Verbrechen bildet, wobei jedoch bei Eigentumsverbrechen der Qualifikationsgrund, daß der Schaden mehr als fünfhundert Kronen beträgt, nicht mitzuzählen ist.

Um einer Streitfrage vorzubeugen, die sich bei früheren Amnestien ergeben hat, will der Entwurf in Anlehnung an die Friedensamnestie ausdrücklich anordnen, daß das Verfahren unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann einzustellen ist, wenn am Tage der Kundmachung des Gesetzes ein noch nicht in Rechtskraft erwachsenes Urteil erster Instanz vorliegt. Da sich aber die Amnestie, wie schon erwähnt, nur auf bestimmte strafbare Handlungen beziehen soll, die vor dem Abstimmungstag im Abstimmungsgebiet begangen wor-



den sind, soll das Verfahren fortgeführt werden, wenn der Beschuldigte in dem Urteil auch einer anderen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist. Ferner soll die Einstellung wie in früheren Amnestien ausgeschlossen sein, wenn die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Beschuldigten liegt.

Mit den Bestimmungen über die Niederschlagung des Verfahrens verbindet der Entwurf Vorschriften über die Nachsicht von Strafen wegen strafbarer Handlungen, die vor dem Abstimmungstag im Abstimmungsgebiet begangen worden sind: Wegen solcher Delikte verhängte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen, an deren Stellen im Falle der Uneinbringlichkeit eine sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu treten hätte, sollen nachgesehen sein. Ist Neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannt worden, so soll die Amnestie nur dann anwendbar sein, wenn die Freiheitsstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe zusammen nicht mehr als sechs Monate betragen.



ad 20.)

entw. d. - p. f. u. r. e. s. t. r. i. k. t.
~ 17. c.

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz vom

über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in
den Strafgesetzen (dritte Strafgesetznovelle vom Jahre
1920).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In den §§ 85, Punkt a, 173, 183, 186, Punkt b,
200 und 684 des Strafgesetzes und im § 1 des Gesetzes
vom 25. Mai 1883, RGBl.Nr. 78, über strafrechtliche
Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckun-
gen tritt an die Stelle des Betrages von fünfhundert
Kronen der Betrag von zweitausendfünfhundert Kronen,

in den §§ 100, 179, 184 und 203 des Strafgesetzes
an die Stelle des Betrages von viertausend Kronen der
Betrag von fünfundsiebenzigtausend Kronen,

in den §§ 174 II, 175 II, 176 II, 181, 665,
672 II, 673 II, 675, 677 und 682 des Strafgesetzes an
die Stelle des Betrages von einhundert Kronen oder fünf-
zig Kronen der Betrag von zweihundertfünfzig Kronen,

in den §§ 182 und 677 des Strafgesetzes und im
§ 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917,
RGBl.Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit
Bedarfsgegenständen, an die Stelle des Betrages von
zweitausend Kronen der Betrag von zehntausend Kronen,

und im § 532 des Strafgesetzes an die Stelle der
Beträge von zweihundert Kronen und achthundert Kronen



000040

72

die Beträge von eintausend Kronen und viertausend Kronen.

Artikel II.

Alle Geldstrafen, die in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 30. Oktober 1918 auf gerichtlich strafbare Handlungen gesetzt sind, werden sowohl in der Unter- wie in der Obergrenze auf das Zehnfache, die durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 auf das Doppelte erhöhten, ferner die in den Strafgesetznovellen aus den Jahren 1918 und 1920 und im Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBL.Nr. 325, angedrohten Geldstrafen auf das Fünffache ihres gegenwärtigen Betrages erhöht.

Artikel III.

Im § 7 der Strafprozeßordnung tritt an die Stelle des Betrages von fünf Gulden der Betrag von einhundert Kronen. Die Obergrenze aller in den Gesetzen über das Strafverfahren angedrohten Geldstrafen wird auf das Zehnfache erhöht.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn der Schuldige nach den früheren Bestimmungen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

(3) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Gesetzes getreten ist, so hat er auf Wertschädigung keinen Anspruch.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

B e g r ü n d u n g .

Seit der Strafprozessnovelle vom 5. Dezember 1918, womit u. a. die im Strafgesetz angedrohten Geldstrafen und die Beträge erhöht worden sind, die für die Abgrenzung der Verbrechen gegen das Eigentum von den Übertretungen gleicher Art maßgebend sind, haben die Tenierung und die ~~Erwertung~~ ^{de} des Geldes abnormale verheerende Fortschritte gemacht. Dadurch ist das Strafgesetz von selbst in der Beurteilung der Delikte strenger und in den Strafdrohungen milder geworden, als es der Absicht jener Novelle entspricht.

Zur Anpassung an die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse müssen daher die Wertgrenzen und Geldstrafen aufs Neue erhöht werden. Der richtige Maßstab für diese Erhöhung ist schwer zu errechnen. Auf dem Devisenmarkt ist der Wert des österreichischen Geldes in einem anderen Verhältnis gesunken als auf



dem inländischen Warenmarkt. Auch sind nicht alle Gattungen von Waren in gleichem Maßstab im Preise gestiegen. Nimmt man die Preise der wichtigsten Lebensmittel als Richtschnur (Ende 1918 betragen die amtlich festgesetzten Preise für das Kilogramm Mehl und den Laib Brot 2 K 76 h und 1 K 24 h, heute betragen sie 11 K 20 h und 6 K), so entspräche dem Preisunterschied eine Erhöhung der Wertgrenzen und Strafen auf das Vier- bis Fünffache. Im Verhältnis zur deutschen Mark und zur tschechischen Krone ist die österreichische Krone etwa auf ein Drittel bis ein Viertel ihres damaligen Wertes gesunken. Andere Berechnungsgrundlagen ergeben wieder andere Ziffern.

Der Entwurf hält sich bei der Neuregelung der Wertgrenze nicht streng an ein bestimmtes Verhältnis. In den verschiedenen Zusammenhängen, in denen sie im Strafgesetz eine Rolle spielen, kommt ihnen verschiedene Bedeutung zu. Dort wo der Betrag allein über die Eigenschaft einer Tat als Verbrechen oder doch über den Strafsatz entscheidet, wurden die Wertgrenzen ausgiebiger (auf das Fünf- bis Sechsfache) erhöht, als in solchen Bestimmungen, wo sie nur in Verbindung mit bestimmten anderen Umständen als Verbrechenmerkmal verwertet sind. In diesen Fällen hat die Wertgrenze nur den Zweck, zu verhindern, daß strafbare Handlungen, die nach der Eigenschaft des Täters, des Gegenstandes oder der Tat Verbrechen wären, als solche behandelt werden, wenn der Schade geringfügig ist.

Bei den Geldstrafen wurde dagegen ein festes Verhältnis eingehalten. Die schon durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 erhöhten Geldstrafen des Strafgesetzbuches und solche Geldstrafen, die zwar in spä-

teren Gesetzen festgesetzt worden sind, deren Höhe aber wegen der Verwandtschaft der strafbaren Handlungen mit den Delikten des Strafgesetzes, den Strafsätzen dieses Gesetzes angepaßt wurden, sollen auf das Fünffache, Geldstrafen, die in älteren Gesetzen angedroht worden sind, auf das Zehnfache erhöht werden.

Die Übergangsbestimmungen der Novelle sind den Übergangsbestimmungen in den beiden früheren Wertgrenzennovellen angepaßt.



V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom ... November 1920,
St.G.Bl.Nr.... zu den Gesetzen vom 26. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.
100 und vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 469 über die Errichtung von
Arbeiterkammern.

Wahlordnung

der Kammern für Arbeiter und Angestellte .

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920 , St.G.Bl.Nr. 100,
wird für die Wahl in die Kammern für Arbeiter und Angestellte
(Arbeiterkammern) nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlkörper und Standort der Kammern; Zahl ihrer Mitglieder.

§ 1.

(1) Für jedes der zur Republik Oesterreich gehörigen Länder
wird eine Arbeiterkammer errichtet. Innerhalb des Kammerpren-
gels wird je ein Wahlkörper gebildet: Für die Sektion der Arbeiter
für die Sektion der Angestellten, für die Sektion der in den dem
öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen (Eisenbahn, Dampf-
schiffahrt, Post, Telegraph) beschäftigten Arbeiter (Sektion der
Arbeiter der Verkehrsunternehmungen) und für die Sektion der in
den dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen (Eisen-
bahn, Dampfschiffahrt, Post- und Telegraph) beschäftigten Ange-
stellten (Sektion der Angestellten der Verkehrsunternehmungen).
Die Kammern haben ihren Sitz in den Landeshauptstätten. Die Kammer
für Vorarlberg hat ihren Sitz in Feldkirch.

(2) Es sind zu wählen:

für die Arbeiterkammern in

Wien	130	Mitglieder
Linz	57	"
Salzburg	40	"
Innsbruck	50	"
Feldkirch	40	"
Graz	64	"
Klagenfurt	40	"



(3) Hievon entfallen auf die

Sektion der Arbeiter

der Arbeiterkammer in

Wien	76	Mitglieder
Linz	32	"
Salzburg	24	"
Innsbruck	28	"
Feldkirch	24	"
Graz	38	"
Klagenfurt	24	"

Sektion der Angestellten

der Arbeiterkammer in

Wien	24	Mitglieder
Linz	11	" "
Salzburg	7	" "
Innsbruck	9	" "
Feldkirch	7	" "
Graz	12	" "
Klagenfurt	7	" "

Sektion der Arbeiter der Verkehrsunternehmungen

der Arbeiterkammer in

Wien	6	Mitglieder
Linz	3	"
Salzburg	2	"
Innsbruck	3	"
Feldkirch	2	"
Graz	3	"
Klagenfurt	2	"

Sektion der Angestellten der Verkehrsunternehmungen

der Arbeiterkammer in

Wien	24	Mitglieder
Linz	11	"

Salzburg	7 Mitglieder
Innsbruck	10 "
• Feldkirch	7 "
Graz	11 "
Klagenfurt	7 "

Anordnung und Leitung der Wahlen.

§ 2 .

(1) Die Vornahme der Wahlen wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet.

(2) Zu ihrer Durchführung wird im Standorte jeder/eine **Arbeiterkammer** Hauptwahlkommission für die vier Wahlkörper bestellt; die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung über Vorschlag der Landesregierung ernannt; die Landesregierung hat vor Erstattung ihrer Vorschläge den in Betracht kommenden Organisationen der Arbeiter und Angestellten Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Die Gemeinde des Standortes der Kammer entsendet 2 Vertreter als Mitglieder in die Kommission. Die Mitglieder der Hauptwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlkommissärs (Abs.3) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(3) Den Vorsitz in der Hauptwahlkommission führt ein vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannter Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1920 ,St.G.Bl.Nr .100, vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl.Nr,469 und dieser Wahlordnung bestimmt, soweit die Verfügungen nicht der Hauptwahlkommission gemäss Abs.4 vorbehalten sind. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlkommissärs ernannt werden.

(4) Der Hauptwahlkommission obliegt:

- 1.) Die Bestimmung der Wahlsprengels und der Sitz der Zweigwahlkommissionen (§3).
- 2.) Die Berufung der Mitglieder der Zweigwahlkommissionen (§3).



- 3.) Die Ausschreibung der Wahl und Bestimmung der Wahltag (§ 6),
- 4.) Die Entscheidung über die Wahlbarkeit der Wahlbewerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge sowie die Verlautbarung der letzteren (§ 9) .
- 5.) Die Überprüfung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprenkeln und die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses (§ 12 Abs.4) .
- 6.) Die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten, die Verlautbarung des Gesamtwahlergebnisses (§ 13) .

§ 3.

- (1) Für die Wahlen in die Sektionen der Arbeiter und Angestellten sind gemeinsame Zweigwahlkommissionen zu bestellen; in jedem Gerichtsbezirke muss sich der Sitz mindestens einer Zweigwahlkommission befinden. Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern können in mehrere Wahlsprenkel geteilt werden.
- (2) Für die Sektionen der Arbeiter und der Angestellten in Verkehrsunternehmungen wird am Sitze der Hauptwahlkommission für den ganzen Kammerprengel eine einzige Zweigwahlkommission gebildet.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmänner der Zweigwahlkommissionen werden von der Hauptwahlkommission berufen. Die Gemeinde des Standortes der Zweigwahlkommission entsendet einen Vertreter als Mitglied in die Kommission. Die Mitglieder der Zweigwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlleiters (Abs.4) das im § 2, Abs.2 vorgesehene Gelöbniß abzulegen.
- (4) Dem Vorsitz in der Zweigwahlkommission führt ein vom Vorstand der politischen Bezirksbehörde ernannter Wahlleiter, dem die Durchführung der Wahl in seinem Wahlsprenkel obliegt. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlleiters ernannt werden.
- (5) Der Zweigwahlkommission obliegt:
 - 1.) Die Zusammenstellung der Wählerlisten (§ 7);
 - 2.) Die Auflegung der Wählerlisten (§ 8);
 - 3.) Die Entscheidung über die Einsprüche gegen diese Listen (§ 8);
 - 4.) Die Bestimmung der Wahlorte und Wahllokale, die Aufteilung

der Wähler auf die Wahllokale und die Festsetzung der Stunden für die Abgabe der Stimmzettel (Wahlzeit (§10);

5.) Die Entgegennahme der Stimmzettel (§ 10) und Feststellung der Stimmenzahl (§§ 11 und 12) .

§ 4.

(1) Die Hauptwahlkommission und die Zweigwahlkommissionen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder (Ersatzmänner) beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in diesen Kommissionen mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmannes) der Hauptwahlkommission und der Zweigwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jederman verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlkommission seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Mitgliedern, (Ersatzmännern) ,welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlkommission verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld, (Taggeld oder halbes Taggeld) die nach der Dauer und nach Massgabe ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung bei der Hauptwahlkommission durch den Wahlkommissär, bei der Zweigwahlkommission durch den Wahlleiter zu bemessen ist. Die Höhe des Taggeldes wird von der Hauptwahlkommission bestimmt und kann für die einzelnen Wahlorte verschieden sein.

§ 5.

(1) Jede Gruppe von Wählern, die Wahlvorschläge überreicht hat, (§9) kann zwei Vertrauensmänner namhaft machen, die vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission jenen Sitzungen, in denen über die Wahlbarkeit der Wahlbewerber, die Gültigkeit der Wahlvorschläge ,die Ueberprüfung der Wahlergebnisse und die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten verhandelt wird, mit beratender Stimme beizuziehen sind.

(2) Der Wahlkommissär ist berechtigt, einen Vertrauensmann, der die Verhandlungen stört, von der Teilnahme auszuschliessen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 8 Tagen die Beschwerde

./.



an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 6.

- (1) Die wahlen sind spätestens 12 Wochen vor dem Wahltage öffentlich auszuschreiben.
- (2) Als Wahltag ist in der Regel ein Sonntag oder ein arbeitsfreier Tag zu bestimmen.

Wählerlisten

§ 7.

- (1) Die Arbeitgeber der im Kammer Sprengel Wahlberechtigten sind verpflichtet, binnen 3 Wochen nach dem Tage der Wahlausschreibung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz, oder, sofern in der Wahlausschreibung eine andere Behörde bezeichnet ist, dieser, ein alphabetisch geordnetes, nach Männern und Frauen gegliedertes Verzeichnis aller am Tage der Wahlausschreibung in ihren Betrieben beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und ein gleiches Verzeichnis der wahlberechtigten Angestellten zu übermitteln. In den Verzeichnissen sind Vor- und Zuname, Alter und Verwendung der Arbeitnehmer sowie der Zeitpunkt anzugeben, seit welchem sie im Betriebe beschäftigt sind. Durch die Wahlausschreibung können weitere Verfügungen über die Form der Verzeichnisse getroffen werden. Die Verzeichnisse sind vom Arbeitgeber und von dem Obmanne des Betriebsrates (Vertrauensmann) zu fertigen und nach der Unterfertigung durch 3 Tage im Betriebe aufzulegen.
- (2) Die politische Behörde I. Instanz, bzw. die in der Wahlausschreibung bezeichnete Behörde hat die von den Arbeitgebern übermittelten Verzeichnisse unverzüglich den zuständigen Zweigwahlkommissionen zu übermitteln.
- (3) Die von den Arbeitgebern eingesendeten Verzeichnisse sind von der Zweigwahlkommission gesondert für Arbeiter und Angestellte zu Wählerlisten zusammenzustellen. Bei der Anlage der Wählerlisten sind auch die etwa von anderer Seite zur Verfügung gestellten Verzeichnisse von Arbeitern und Angestellten zu verwenden.

(4) Erhebt sich ein Zweifel darüber, ob ein Wähler in die Wählerliste der Arbeiter oder in jene der Angestellten aufzunehmen ist, so entscheidet ein Unterausschuss der Zweigwahlkommission, der unter dem Vorsitze des Wahlleiters aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeiter und Angestellten besteht.

(5) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der Sozialversicherung, die Gewerbe genossenschaften, die Betriebsräte (Vertrauensmänner) und die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, den Wahlkommissionen die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(6) In der Wahlausschreibung ist auf die Bestimmungen des § 7, Abs.1 und 5 des § 15 hinzuweisen.

§ 8.

(1) Die Wählerlisten sind spätestens 6 Wochen nach der Ausschreibung der Wahl von der Zweigwahlkommission an ihrem Sitze öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, dass etwaige Einsprüche binnen 14 Tagen bei dem Leiter der Zweigwahlkommission eingebracht werden können.

(2) Ueber die Einsprüche entscheidet die Zweigwahlkommission binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig. Die Bestimmungen des § 7, Abs.4 finden hiebei Anwendung.

(3) Die Wählerlisten sind auf Grund der Entscheidungen der Zweigwahlkommission unverzüglich richtigzustellen und bleiben zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wahlvorschläge.

§ 9.

(1) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten beschränkt, die - gesondert für jeden Wahlkörper - der Hauptwahlkommission spätestens am 28. Tage nach Ausschreibung der Wahl übermittelt worden sind.

(2) Der Wahlvorschlag hat in der beantragten Reihenfolge die Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnsitz der Wahlwerber zu



enthalten. Für jeden Wahlwerber kann auch ein Ersatzmann namhaft gemacht werden.

(3) Zur Gültigkeit bedarf der Wahlvorschlag ferner der Fertigung durch 100 Wahlberechtigte oder durch eine Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten, die wenigstens 100 Mitglieder umfasst.

(4) Die Vorschlagsliste kann mit der Bezeichnung einer Partei oder einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten oder mit einer anderen kurzen Bezeichnung (Ueberschrift) versehen sein. Vorschlagslisten ohne eine derartige Ueberschrift werden nach den erstvorgeschlagenen Wahlwerber (Listenföhrer) benannt.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nicht von einer Berufsvereinigung überreicht ist oder ausdrücklich einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe anführt, so gilt als zustellungsbevollmächtigt derjenige, dessen Unterschrift unter dem Wahlvorschlag an erster Stelle steht. Im Anschlusse an den Wahlvorschlag kann auch der Vertrauensmann der Wählergruppe (§ 5) namhaft gemacht werden.

(6) Wenn die Hauptwahlkommission feststellt, dass ein Wahlwerber nicht wählbar ist (§ 9 des Ges. vom 26. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.100), oder dass der Wahlvorschlag sonst erhebliche Mängel zeigt, so ist dies der gefertigten Berufsvereinigung oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe mitzuteilen.

(7) Die Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, ihn bis spätestens am 15. Tage vor der Wahl zu ergänzen und richtigzustellen.

(8) Spätestens am 10. Tage vor dem Wahltage sind die gültigen Wahlvorschläge, nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht, durch Angabe ihrer Ueberschrift oder des Listenführers bezeichnet, in geeigneter Form zu verlautbaren.

Abstimmungsverfahren.

§ 10.

(1) Die zweigwahlkommission hat in ihrem Sprengel die Wahlorte

./.

und Wahllokale derart zu bestimmen, dass jedem Wahlberechtigten die persönliche Abgabe der Stimme ermöglicht wird. Die Wahllokale sind erforderlichenfalls von der Gemeinde des Wahlortes gemäss § 3 Abs.3 und § 20, Abs.1 des Ges.vom 26. Februar 1920, St.G. Bl.Nr.100 beizustellen; ihre Inhaber dürfen nicht eine politische oder wahlwerbende partei sein. EinRaum innerhalb eines Betriebes darf, woferne nicht zwingende Gründe dafür sprechen, als Wahllokal nicht bestellt werden.

(2) Für die Wahlen in die Sektion der Arbeiter sind andere Wahllokale zu bestellen, als für jene in die Sektion der Angestellten. Ist dies unmöglich oder unzweckmässig, so sind für die Angestellten andere Wahlstunden zu bestimmen, als für die Arbeiter.

(3) Für jedes Wahllokal wird vom Wahlleiter aus dem Stande der Mitglieder der Zweigwahlkommission eine Kommission zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt. Der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Wahlleiter bestimmt. Diese Kommission hat einschliesslich des Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder zu umfassen.

(4) Reicht die zahl der Mitglieder der Zweigwahlkommission mit Rücksicht auf die Anzahl der erforderlichen Wahllokale nicht aus, so kann der Wahlleiter nach Anhörung der Zweigwahlkommission andere geeignete Personen in die Wahllokalkommissionen berufen.

(5) Für die Ablegung des Gelöbnisses der in die Wahllokalkommissionen gemäss Abs.3 Berufenen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs.2 für die beschlussfassung dieser Kommissionen die Bestimmungen des § 4, Abs.1.

(6) Spätestens 10 Tage vor dem Wahltage sind für jeden Wahlsprengel durch den Wahlleiter die Wahllokale, die Aufteilung der Wähler auf die Wahllokale und die Wahlzeit kundzumachen.

§ 11.

(1.) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe der Stimmzettel im Wahllokale vorgenommen. Jeder Wähler ist nur in einem Wahlkörper wahlberechtigt und kann nur eine Stimme abgeben. Der Wah-



ler muss sich über seinen Personenstand ausweisen, wenn dieser nicht einwandfrei feststeht.

(2) Das Wahlrecht ist bei jener Zweigwahlkommission (Wahllokal-kommission) auszuüben, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist mit Rücksicht auf den Betrieb, in dem er am Tage der Wahlausschreibung beschäftigt war; das Wahlrecht kann jedoch auch bei jener Wahlkommission ausgeübt werden, in deren Sprengel der Wohnsitz des Wahlberechtigten am Tage der Wahl sich befindet.

(3) Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Bezeichnung der Vorschlagsliste oder durch die Angabe des Listenführers oder durch Angabe aller Wahlwerber des Vorschlages bestimmt werden.

(4) Die Wahl ist geheim. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wähler von Zeugen unbelästigt, den Stimmzettel ausfüllen und in den ihm von der Wahlkommission eingehändigten Umschlag einlegen kann.

(5) Wird der Stimmzettel bei der nach dem Betriebe zuständigen Wahlkommission abgegeben, so ist er von dem hierzu bestimmten Mitgliede der Kommission in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste anzumerken.

(6) Wird der Stimmzettel bei der Wahlkommission abgegeben, in deren Sprengel der Wohnsitz des Wahlberechtigten gelegen ist, so hat das zur Entgegennahme des Stimmzettels berufene Mitglied der Kommission den ihm überreichten Umschlag in einen zweiten Umschlag zu legen auf diesem den Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten, dessen Beruf und Alter, den Betrieb in dem der Wahlberechtigte nach seiner Angabe am Tage der Wahlausschreibung beschäftigt war, und seinen Wohnsitz am Wahltage anzugeben. Der zweite Umschlag ist zu verschliessen und uneröffnet nach Abschluss der Wahl mit den übrigen Wahlakten (§ 12, Abs. 3) der Hauptwahlkommission einzusenden. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses bei Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 12, Abs. 4) zu berücksichtigen.

(7,) Wenn ein Umschlag mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält, die auf verschiedene Vorschlagslisten lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig. Ein bei der Wahlkommission des Wohnsitzes (Abs.,6) abgegebener Stimmzettel ist ferner ungültig, wenn der Wahlwerber sein Stimmrecht auch bei der nach dem Betriebe zuständigen Wahlkommission (Abs.,5) ausgeübt hat.

(8) Jede Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, in jedes Wahllokal 2 Wahlzeugen zu entsenden.

§ 12.

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmenabgabe prüft die Wahllokalkommission die Gültigkeit der gemäss § 11 Abs.5 abgegebenen Stimmzettel, stellt fest, wiewiel gültige Stimmzettel überreicht wurden und welche Stimmenzahl auf jede Vorschlagsliste entfällt.

(2) Die Wahllokalkommission beurkundet den Wahlvorgang in einem Protokoll. Dieses enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen der Kommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Kommission, aussergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und deren Ergebnis.

(3) Das Protokoll ist unter Anschluss der Wählerliste, eines Verzeichnisses der Wähler, die gemäss § 11, Abs.5 und eines zweiten Verzeichnisses der Wähler, die gemäss § 11, Abs.6 gewählt haben, ferner der Stimmzettel und der gemäss § 11, Abs.6 abgegebenen und uneröffnet gebliebenen Umschläge in einem vom Vorsitzenden der Kommission versiegelten Umschlage ungesäumt dem Wahlleiter zu übermitteln. Dieser hat sämtliche Wahlakten seines Sprengels gemeinsam in einem versiegelten Umschlage der Hauptwahlkommission einzubringen.

(4) Die Hauptwahlkommission überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, prüft die Gültigkeit der gemäss § 11 Abs.6 abgegebenen Stimmen und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen fest.

Ergebnis der Wahlen.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber verteilt. Hierbei sind die für die Wahl in



die Nationalversammlung geltenden Vorschriften (Gesetz über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920 , St.G.Bl.Nr. 351) anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im Hauptwahlprotokoll festzulegen und von der Hauptwahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb 8 Tagen nach der Kundmachung bei der Hauptwahlkommission oder dem Wahlkommissär einzubringen und von diesem dem Staatsante für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden , bei deren Beobachtung das Wahlergebnis voraussichtlich ein anderes gewesen wäre.

(3) Die Gewählten sind durch den Wahlkommissär sofort zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

(4) der Wahlkommissär hat dafür Sorge zu tragen, dass das Hauptwahlprotokoll und die sonstigen Wahlakten aufbewahrt und dem gewählten Vorstände der Kammer übergeben werden.

Wahlschutz.

§ 14.

Die Wahlen in die Kammern für die Arbeiter und Angestellten stehen unter dem Schutze des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G.Bl.Nr.18, betreffend strafgerichtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl - und Versammlungsfreiheit.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Eine Verletzung der im § 7 Abs.1 und 5 den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen wird von der politischen Behörde I.Instanz in Orten, in welchen sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 1000 Kronen bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 16.

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Vollzugsanweisung des Staatsantes für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1920 , St.G.Bl.Nr.293 wird gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Z. 29.922.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Tomschik, Pick und Genossen (No. 1023 der Beilagen zum stenographischen Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung) führte zu einer Novellierung des Arbeiterkammergesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. No. 100, die durch das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. No. 469 erfolgte. Bei dieser Gelegenheit wurde von der Nationalversammlung auch eine von Abgeordneten Spalowsky beantragte Resolution zum Beschlusse erhoben, welche lautet: "Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1920, ^{St. G. Bl.} No. 293 (richtig soll es wohl heissen: "die Vollzugsanweisung von 10. Juli 1920, St. G. Bl. No. 293") dahin zu ändern, dass als Wahltag ausschliesslich ein Sonntag bestimmt werde, und dass den Wählern die Abstimmung an ihrem Wohnorte ermöglicht wird."

Um die mit Rücksicht auf die Novellierung des Gesetzes erforderlichen Aenderungen der Wahlordnung im Einvernehmen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer vorzubereiten, wurde am 27. Oktober d. J. im Staatsamte für soziale Verwaltung eine Besprechung abgehalten, an welcher Vertreter des Reichsverbandes der deutschen Arbeitnehmervereinigungen Oesterreichs, der Gewerkschaftskommission Oesterreichs, der ständigen Delegation der Angestellten bei der Gewerkschaftskommission und der Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Oesterreichs teilnahmen. Die Vorschläge des Staatsamtes fanden allgemeine Zustimmung.

Während die Anpassung der Wahlordnung an die neue Fassung des Gesetzes keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitete, erwiesen



sich nach dem übereinstimmenden Urteile aller Teilnehmer an der Besprechung die in der Resolution aufgestellten Forderungen nur zum Teile als durchführbar. Da die Zusammenstellung der Wahlverzeichnisse zunächst nach Betrieben erfolgen muss, und eine Aufteilung der Wähler auf die Wahlkommissionen nach ihren Wohnsitze aus technischen Gründen gar nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden kann, so muss, wenn der Resolution gemäss dem Wähler die Abgabe seiner Stimme "an seinem Wahlorte" ermöglicht werden soll, diese Abgabe bei einer Kommission erfolgen, in deren Wählerverzeichnisse der betreffende Wähler gar nicht vorkommt.

Der Gedanke, für diesen Fall etwa besondere Legitimationen (Wahlkarten) auszustellen, wurde als technisch nicht durchführbar, allseitig abgelehnt. Der einfachste, technisch noch zu bewältigende Vorgang besteht darin, dass in diesem Falle der von Wähler abgegebene Stimmzettel ohne dass von der Wahlkommission die Wahlberechtigung geprüft werden kann nach genauer Bezeichnung des Wählers auf dem Umschlag an die Hauptwahlkommission eingesendet wird, die nach Abschluss der Stimmabgabe in den Besitz aller Wählerverzeichnisse gelangt, mit deren Hilfe sie nachträglich in jedem einzelnen Falle die Wahlberechtigung feststellen kann. Die Einzelheiten dieses in Aussicht genommenen Wahlvorganges sind aus den Bestimmungen des § 11, Absatz 2, 5 und 6 und des § 12, Absatz 1, 3 und 4 des Entwurfes der Wahlordnung ersichtlich; es werden dort insbesondere alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses getroffen.

Die der Hauptwahlkommission aus diesem nachträglichen Skrutinium von Einzelstimmen erwachsende sehr grosse Arbeit ist indess von ihr nur dann zu bewältigen, wenn die Abgabe von Stimmen bei der nach dem Wohnsitze zuständigen Wahlkommissionen auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Würde die Wahl ausschliesslich am Sonntag vorgenommen, dann ist zu erwarten, dass insbesondere in einer Grossstadt wie Wien die Hauptmasse aller Wähler das Wahlrecht nicht bei der oft weit der Wohnung entlegenen nach dem Betriebe zuständigen Kommission, sondern bei einer nahegelegenen Kommission des Wohnbezirkes ausübt. Der Aufgabe, etwa hunderttau-

send derartige Stimmzettel nachträglich einem Skrutinium zu unterziehen, wäre die Hauptwahlkommission nicht gewachsen. Es bleibt also nichts anderes übrig, - und in dieser Ueberzeugung herrschte allgemeine Uebereinstimmung - als für die Vornahme der Wahlen neben dem arbeitsfreien Tage auch noch den Nachmittag des ihm vorangehenden Werktags in Aussicht zu nehmen, so dass der grösste Teil der Wähler sein Wahlrecht unmittelbar nach dem Verlassen der Arbeitsstätte bei der nach den Betriebe zuständigen Wahlkommission ausüben kann.

Aus diesen Erwägungen ist daher in dem Entwurfe der neuen Wahlordnung die Bestimmung beibehalten worden, dass als Wahltag " in der Regel " ein Sonntag oder sonstiger arbeitsfreier Tag zu bestimmen ist; für die unmittelbar bevorstehenden ersten Wahlen in die Arbeiterkammern wurde von den Vertretern der massgebenden Verbände die Vereinbarung getroffen, dass als Wahltag neben einem Sonntage oder arbeitsfreien Tage der Nachmittag des vorangehenden Wahltages bestimmt werde, falls nicht von einer Hauptwahlkommission einstimmig ein abweichender Beschluss im Rahmen des Gesetzes gefasst wird. Diese Vereinbarung wird den Landesregierungen durch einen Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung mitgeteilt werden.

Die Bestimmungen der Wahlordnung über die Vornahme der Wahlen für die Sektionen der Arbeiter und Angestellten der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs wurden im Einvernehmen mit den Vertretern der beteiligten Organisationen festgesetzt.



A N T R A G

an den Kabinettsrat

über die Wiedereinbringung der Regierungsvorlage, betreffend Ausdehnung der Krankenversicherung.

Die am 13. April 1920 in der Nationalversammlung eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend Ausdehnung der Krankenversicherung (V. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) wurde dem Ausschusse für soziale Verwaltung zugewiesen, von diesem aber nicht durchberaten. Diese Novelle bezweckt hauptsächlich die Ausdehnung der gegenwärtig im wesentlichen auf die gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft beschränkten Krankenversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeiter und Angestellte), demnach insbesondere auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Hausgehilfen, und berührt die Organisation der Krankenversicherung nur insoferne, als sie, entsprechend den von der Landwirtschaft einmütig geäußerten Wünschen, die Neuerrichtung besonderer „Landwirtschaftskrankenkassen“ vorsieht.

Angesichts der unabwiesbaren Notwendigkeit, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft die Wohltaten einer obligatorischen Krankenversicherung nicht länger vorzuenthalten, erscheint es geboten, denselben Gesetzentwurf und zwar im Hinblick auf die inzwischen verabschiedete Krankenversicherungsnovelle vom 9. Juli 1920, StGBI. Nr. 308, mit dem Untertitel: „VI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz“ neuerlich als Regierungsvorlage einzubringen. Ich stelle schon den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen, die in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung nicht verabschiedete Regierungsvorlage, betreffend Ausdehnung der Krankenversicherung neuerlich als Regierungsvorlage und zwar mit dem Untertitel „VI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz“ im Nationalrat einzubringen.



Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesvorschlag für die Länder Tirol und Vorarlberg, betreffend die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines; Einbringung als Regierungsvorlage.

S a c h v e r h a l t .

Der land- und forstwirtschaftliche Ausschuß der konstituierenden Nationalversammlung hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1920 ^{beauftragt} den ~~zuliegenden~~ Antrag auf Erlassung eines Staatsgesetzes, wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg, betreffend die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteines, ^{beschlossen} ~~beschlossen~~ und als Begründung hierfür den beigedruckten Bericht an die Nationalversammlung ausgearbeitet /: 963 der Beilagen :/.

Wegen der Fülle des von der Nationalversammlung ⁱⁿ ihrer Schlußsitzung zu bewältigenden Materiales gelang es jedoch nicht mehr, den Antrag der Behandlung im Plenum des Hauses zuzuführen. ^{Mangel an Zeit} ~~mitbedacht werden konnte,~~

Im Hinblick auf die im Ausschußberichte angeführten Gründe volkswirtschaftlicher Natur, welche die gesetzliche Regelung der Kahlgesteinsfrage als dringlich erscheinen lassen, stellt der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft den

A n t r a g :

Die Staatsregierung, welche sich nach § 26, Absatz 2 des am 10. November 1920 in Kraft tretenden Verfassungs-Übergangsgesetzes als erste Bundesregierung darstellt, wolle den Gesetzesantrag samt Begründung aufnehmen und als Vorlage der Bundesregierung dem Nationalrate bei seinem Zusammentritte unterbreiten.



Die infolge des Inkrafttretens der Bundesverfassung notwendig gewordenen Änderungen formeller Natur konnten naturgemäß lediglich im Texte des Gesetzesvorschlages vorgenommen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes erscheint sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung nach § 42, Absatz 2, lit. a und d des Verfassungs-Übergangsgesetzes gegeben.

Gesetz

vom 1920,

wirksam für die Länder Tirol und Vorarlberg,

betreffend

die rechtliche Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Kahlgesteins.

Der Nationalrat

~~Die Nationalversammlung~~ hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1839, Justizgesetzsammlung Nr. 325, und dem Hofkanzleidekrete vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413 (Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125), dem Staate vorbehaltenen Grundflächen (Kahlgestein) sind, soweit nicht bereits eine Übertragung an Dritte stattgefunden hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat bereits im öffentlichen Buche als Eigentümer eingetragen ist oder nicht, nach den folgenden Bestimmungen an die mit ihrem Gemeinschaftsgebiete angrenzenden Agrargemeinschaften oder an die Gemeindefraktionen oder Gemeinden, in deren Gebiet die Grundflächen liegen, auf Antrag ohne Entgelt in das Eigentum zu übertragen.

Bund

(2) Der Staat behält sich jedoch die Auffindung und Gewinnung aller im Kahlgestein vorkommenden Mineralien vor, auch wenn sie nicht zu den gemäß § 3, allgemeines Berggesetz, vorbehaltenen Mineralien gehören.

(3) Stellen mehrere der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten den Antrag auf Eigentumsübertragung, so sind die Grundflächen im allgemeinen demjenigen zuzuweisen, zu dessen Gunsten die überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründe sprechen. Im Zweifel gebührt der Agrargemeinschaft vor der Gemeindefraktion und dieser vor der Gemeinde der Vorzug.

2



§ 2.

(1) Auf Kahlgestein, das von ärarischem Grundeigentum ganz umschlossen ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Wird binnen zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein Antrag auf Eigentumsübertragung (§ 1) gestellt, so bleibt es bei dem in dem genannten Hofdekret und Hofkanzleidekret bestimmten Zustande.

§ 3.

(1) Wird im Verfahren nach diesem Gesetze ermittelt, daß bisher ein vom Eigentümer verschiedener Berechtigter das Kahlgestein durch wenigstens 30 Jahre wirtschaftlich genutzt hat, so steht diesem, falls ihm nicht gemäß § 1 das Eigentum übertragen wird, der Anspruch auf Einräumung der der örtlichen Ausdehnung und dem Maße der Nutzung entsprechenden Grunddienstbarkeit zu; zu den Anspruchsberechtigten gehört gegebenenfalls auch der Staat. An dem Kahlgestein bereits begründete Rechte Dritter werden durch die Eigentumsübertragung nicht berührt.

Bund

(2) In Gebieten, die für die Landesverteidigung in Betracht kommen, bleiben dem ~~Staat~~ ^{Bunde} jedenfalls die Rechte vorbehalten, die zum Schutze der Grenzen der Republik erforderlich sind.

Bunde

§ 4.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Übertragung des Eigentumsrechtes (§ 1) ist die Agrarlandesbehörde berufen.

(2) Der Antrag ist bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen. Im Antrage sind die beanspruchten Grundflächen genau zu bezeichnen und die Anrainer sowie die Personen namhaft zu machen, welche die Grundflächen bisher wirtschaftlich genutzt haben.

§ 5.

(1) Auf Grund des Antrages hat die Agrarbezirksbehörde eine Verhandlung anzuordnen, zu welcher sie den Antragsteller, die sonstigen Anspruchsberechtigten (§ 1), die nach den geltenden Vorschriften zur Wahrung der Rechte des Arars berufene Amtsstelle sowie die übrigen Beteiligten, soweit sie aus dem Antrage oder sonst bekannt sind, zu laden hat. Zugleich ist durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden, in denen das Kahlgestein liegt, und in den Nachbargemeinden Ort, Tag und Stunde der Verhandlung mit der Aufforderung kundzumachen, allfällige Eigentumsansprüche auf das Kahlgestein spätestens bei der Verhandlung anzumelden, widrigens sie nachher nicht mehr geltend gemacht werden

können. Zwischen dem Tage der Kundmachung und dem Tage der Verhandlung muß eine Frist von mindestens 45 Tagen liegen.

(2) Bei der Verhandlung sind die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen aller erhobenen Eigentumsansprüche, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen und Sachverständigen, zu erheben und ist festzustellen, welche der Beteiligten das Kahlgestein bisher wirtschaftlich genutzt haben. Die Ausübung des Jagdrechtes auf dem Kahlgestein kann nicht die Grundlage eines Anspruches auf das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht bilden. Besitzausübung auf Grund des im § 1, Absatz 1, bezeichneten Hofdekretes und Hofkanzleidekretes ist ohne rechtliche Bedeutung.

(3) Kommt eine gütliche Einigung, die jedenfalls zu versuchen ist, nicht zustande, so sind die Akten mit einem gutächtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ein Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde und ist dieser gleichfalls mit einem gutächtlichen Antrage vorzulegen.

§ 6.

(1) Die Agrarlandesbehörde hat in ihrer Entscheidung auszusprechen, daß das Eigentumsrecht an dem in Anspruch genommenen Kahlgestein auf den anspruchsberechtigten Antragsteller (§ 1, Absatz 1 und 2) übertragen wird. Soweit aber ein im Verfahren geltend gemachter Eigentumsanspruch eines Dritten oder ein auf besonderen Rechtsgrund gestützter Eigentumsanspruch des Staates als begründet erkannt wird, ist auszusprechen, daß das Eigentumsrecht dem Dritten (dem Staate) gebührt.

(2) Ist die wirtschaftliche Nutzung des Kahlgesteins im Sinne des § 3, Absatz 1, dargetan, so sind in der Entscheidung auch die in Betracht kommenden Dienstbarkeiten zu bestellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde steht binnen vier Wochen die Berufung an die Agraroberbehörde offen.

§ 7.

Nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach Genehmigung eines Übereinkommens hat die Agrarlandesbehörde eine Ausfertigung dem Gerichte zur Vornahme der erforderlichen Eintragung im öffentlichen Buche zu übersenden.

§ 8.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren im Tirol die Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes vom

Bundes

Bunde

im Lande



000065

JP

im Lande
Verordnung

19. Juli 1909, L. G. Bl. Nr. 61, und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen Anwendung. Die näheren Bestimmungen über das im Vorarlberg einzuleitende Verfahren werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Die Entscheidungen nach diesem Gesetze werden mit Ausschluß des Rechtsweges getroffen.

§ 9.

Siniglich der Kosten finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 195, Anwendung. Als beteiligte Grundbesitzer im Sinne dieser Bestimmungen sind nur die Antragsteller (§ 1) sowie dritte Personen, welche Eigentumsansprüche erheben, anzusehen. Kosten der im § 6 bezeichneten Art, welche ausschließlich infolge von Ansprüchen gemäß § 3, Absatz 1 und 2, dieses Gesetzes erwachsen, sind von den diese Ansprüche erhebenden Beteiligten zu tragen.

§ 10.

(1) Während der im § 2, Absatz 2, bezeichneten Frist können Rechtsstreitigkeiten über den Bestand des Eigentumsrechtes an Kahlgestein (§ 1, Absatz 1) zwischen dem Arar einerseits und Agrargemeinschaften, Gemeindefraktionen oder Gemeinden andererseits nicht mehr bei Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bei Gericht anhängige Rechtsstreitigkeiten sind, wenn sie bereits in erster Instanz entschieden waren, fortzusetzen, andernfalls aber abzubrechen und an die Agrarlandesbehörde zu überweisen.

(3) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der im Absatz 1 bezeichneten Art zwischen dritten Personen und dem Arar wird durch dieses Gesetz im allgemeinen nicht berührt; doch finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes sinngemäß Anwendung, wenn, während ein solcher Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist, ein Antrag nach § 1 dieses Gesetzes eingebracht wird.

§ 11.

(1) Wenn es die Interessen des Fremden- und Touristenverkehrs erfordern und nicht wichtige landwirtschaftliche Rücksichten entgegenstehen, haben die Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften), welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kahlgestein in das Eigentum übertragen wurde, zu gestatten, daß Alpen- und Touristenvereine dort gegen einen geringen Anerkennungsziins Schutzhütten errichten, Quellen benützen, Wege und Wasserleitungen anlegen und Markierungen vornehmen und bereits bestehende Anlagen solcher Art dauernd erhalten; auch sind den genannten Vereinigungen die hierfür erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen.

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

den Antrag des Abgeordneten Hauers und Genossen (784 der Beilagen),
betreffend das Kahlgebirge.

Das Hofdekret vom 7. Jänner 1839, ZGS. 325, hat bestimmt: „Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. November 1838 zu verordnen geruht, daß in der Provinz Tirol das Eigentum der öden, über und unter der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel und so lange als Ararialeigentum anzusehen sei, bis deren Übergang in das Eigentum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der letzteren mittels Okkupation auf gerichtsbahnmäßige Weise wird erwiesen sein.“ Mit Hofkanzleidekret vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413, war der Inhalt des Hofdekretes schon vorher in der Provinzialgesetzgebung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125, mitgeteilt und derart für beide Länder — der Ausdruck „Provinz Tirol“ begriff nach dem damaligen amtlichen Sprachgebrauche auch Vorarlberg in sich — verbindlich erklärt worden.

Das Hofdekret war eine Ausnahmungsverfügung, der aus keinem anderen Lande etwas Ähnliches an die Seite gestellt werden kann und zu deren Rechtfertigung sich Gründe aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung kaum anführen lassen dürften. Es wurde demgemäß in Tirol und Vorarlberg seit jeher als ein Willkürakt, als ein Machtpruch angesehen, der nur in den absolutistischen Bestrebungen des Vormärz seine Erklärung findet.

Die mit dem Hofdekret beschrittene Bahn wurde auch später weiter verfolgt. Bei der Anlegung des Grundsteuerkatasters und im Zuge der Mappierung wurden die Grenzen zwischen dem produktiven und dem unproduktiven Gebiete förmlich mit dem Lineal ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse gezogen, und je mehr das Kahlgebirge im Laufe der Zeit an Wert als Jagdgebiet gewann, desto mehr trachteten übereifrige Vertreter des Arars, davon in die Hand zu bekommen.

Der heutige Rechtszustand ist durchaus unbefriedigend. Gemeinden und Agrargemeinschaften, die sich energisch ihrer Sache wehrten, erreichten zumeist die Eintragung des Eigentumsrechtes zu ihren Gunsten, freilich erst nach langen Mühen und unter Aufwendung von Kosten; andere vermochten aber bisher ihre Ansprüche noch nicht durchzusetzen. Manchenorts ist die Rechtslage streitig oder ist zum mindesten die Grenzlinie zwischen dem Kahlgestein und den im Eigentume der Ararainer stehenden Grundflächen streitig. Kein Wunder! Die Bodenoberfläche ist im Hochgebirge fortwährendem Wandel unterworfen. Wo vor Jahren grüne Alpenmatten lagen, kann sich nun ein ödes Geröllfeld breiten und die Bahn einer Lawine oder einer Mur bezeichnen, die alles Leben unter sich begrub. Umgekehrt kann ehemals dürrer Felsboden infolge Verwitterung sich langsam mit einer Grasnarbe oder doch mit Grasschöpfen bedeckt haben, die jetzt von den Schafen der Nachbaralpe als Weide benutzt, gleichwohl aber noch immer rechtlich als Kahlgestein behandelt werden. Die Gemeinden und Agrargemeinschaften empfinden den Anspruch des Arars auf das Kahlgestein auch heute als ein ihnen zugefügtes, trotz aller Bemühungen



81

noch nicht gutgemachtes Unrecht und erwarten, daß endlich mit einem Überbleibsel aus längst vergangener Zeit, das sie als Dorn im Fleische empfinden, ausgeräumt werde. Nicht selten werden sie auch materiell erheblich geschädigt; dann nämlich, wenn der Staat die Jagd auf dem Kahlgestein — regelmäßig um einen lächerlich geringen Pachtzins — verpachtet hat, und für die Jagd auf dem angrenzenden Gemeinde- oder Gemeinschaftsgebiete, weil sie ohne die Jagd im darüber liegenden Felsreviere wenig Wert hat, kein entsprechender Erlös zu erzielen ist.

Schon im Jahre 1909 haben die Abgeordneten Siegle, Unterkircher, Schraffl und Genossen im Abgeordnetenhaus einen Antrag eingebracht (341 der Beilagen, Abgeordnetenhaus, XIX. Session), wonach das Kahlgebirge in das Eigentum der angrenzenden Grundbesitzer überführt werden sollte. Der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses erstattete damals einen Bericht, der in dem Antrag anklang, die Regierung möge bei Anlegung des Grundbuches in Tirol der Eintragung der sogenannten Kahlgebirgsparzellen als Eigentum der angrenzenden Grundbesitzer keinen Widerstand entgegensetzen, allenfalls das Hofdekret vom Jahre 1839 außer Kraft setzen. Zur Beschlußfassung über den Bericht ist es aber nicht gekommen.

Im Jahre 1919 stellten die Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen einen ähnlichen Antrag (187 der Beilagen), und am 18. März 1920 brachten die Abgeordneten Haueis, Niedrist, Schoepfer, Unterkircher, Jug und Genossen einen Gesetzentwurf in der Konstituierenden Nationalversammlung ein, der die Übertragung des Eigentums am Kahlgebirge auf die Unrainer bezweckt (784 der Beilagen).

Dieser Gesetzentwurf bildete zunächst den Gegenstand einer eingehenden Beratung mit dem Referenten der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft und wurde nach einer Umarbeitung, die sich nicht auf das Wesen, sondern mehr auf die Form bezog, in geänderter Fassung im Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft am 15. und 20. Juli d. J. durchberaten und in dem beiliegenden Wortlaut zum Beschluß erhoben.

Von einer Seite wurde das Bedenken geltend gemacht, daß der Staat unentgeltlich etwas aufgeben, was für ihm doch einen größeren Wert habe. Demgegenüber erklärte der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, daß von einem irgendwie ins Gewicht fallenden Werte nicht gesprochen werden könne, zumal es sich nicht um Staatseigentum, sondern nur um eine Rechtsvermutung für ein solches handle, die jederzeit der Widerlegung ausgesetzt sei. Dieser Anschauung pflichtete auch der Ausschuß in seiner Mehrheit bei, und zwar um so eher, als die Möglichkeit der Verwertung zu Jagdzwecken von der Art der Regelung des Jagdrechtes abhängt, die Sache der Landesgesetzgebung ist und in ihrer Entwicklung heute nicht klar zu übersehen ist. Der Ausschuß beschloß demgemäß, grundsätzlich auf den Antrag einzugehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Im § 1 wird ausgesprochen, daß das bisher dem Staate nach den bezeichneten Hofdekreten vorbehalten Kahlgestein, soweit es nicht etwa schon an Dritte übertragen worden ist, an die mit ihrem Gemeinschaftsbesitz angrenzenden Agrargemeinschaften oder an die Gemeindefraktionen oder Gemeinden, in deren Gebiete die einzelnen Grundflächen des Kahlgesteines liegen, auf Antrag unentgeltlich in das Eigentum zu übertragen ist. Die Unentgeltlichkeit der Abtretung entspricht der bereits erwähnten Tatsache, daß der Rechtsanspruch des Staates nicht über jeden Zweifel erhaben ist und auch schon bisher kaum als ein wirkliches Vermögensobjekt behandelt wurde. Um aber jede mögliche Schädigung des Staatsinteresses auszuschalten, wurde im § 1, Absatz 2, nach dem Antrage des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen beschlossen, einzuschalten, daß dem Staate das Recht der Auffuchung und Gewinnung aller im Kahlgesteine vorkommenden nützlichen Mineralien vorbehalten wird, auch wenn sie nicht zu den gemäß § 3, allgemeines Berggesetz, vorbehaltenen Mineralien gehören.

Als Eigentumsansprecher können nach der Natur der Dinge wohl nur die angrenzenden Agrargemeinschaften oder die Gemeindefraktionen und Gemeinden, in deren Gebiet die einzelnen Kahlgebirgsflächen liegen, in Betracht kommen; denn nur sie sind in der Lage, das Eigentum auszunutzen, soweit dies die Verhältnisse überhaupt gestatten.

Wenn sowohl eine Agrargemeinschaft als eine Fraktion oder Gemeinde einen Antrag auf Eigentumsübertragung stellt, sind die betreffenden Flächen im allgemeinen demjenigen zuzuweisen, zu dessen Gunsten die überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründe sprechen. Im Zweifel gebührt der Agrargemeinschaft vor der Gemeindefraktion, dieser vor der Gemeinde der Vorzug, weil angenommen werden muß, daß das Interesse sich auch in dieser Reihenfolge abstuft.

Bei der Beurteilung, welche Agrargemeinschaft angrenzt, wird auf die örtliche Lage Rücksicht genommen werden müssen, so zwar, daß nicht etwa auch Grundflächen, die jenseits eines Bergkammes liegen und in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange mit den diesseits gelegenen Grundstücken einer

Agrargemeinschaft stehen, von dieser in Anspruch genommen werden können. Bei Gemeinden und Gemeindefraktionen ist der Anspruch ohnedies auf das ihnen nach der politischen Einteilung zugewiesene Gebiet beschränkt.

In § 2 wurde nach einem im Ausschuss gestellten Antrage beschlossen, die Eigentumsübertragung für Kahlgestein, das ganz von ärarischem Grundeigentum umschlossen ist, auch dann nicht zuzulassen, wenn es mehr als 115 Hektar umfaßt. Der zweite Absatz soll eine rasche Klärung der Rechtsverhältnisse herbeiführen.

Die §§ 3 ff. enthalten die Bestimmungen über das Verfahren und bezwecken eine möglichst verlässliche Klarstellung aller Rechtsverhältnisse an den Grundflächen, die als Kahlgestein von Agrargemeinschaften, Gemeindefraktionen oder Gemeinden gemäß § 1 in Anspruch genommen werden. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen aller erhobenen Eigentumsansprüche, aber auch alle anderen rechtlichen Beziehungen, in denen die beanspruchten Flächen stehen, sowie deren tatsächliche Benutzung ermittelt werden. Die an dem Kahlgesteine bereits begründeten Rechte werden durch die Eigentumsübertragung nicht berührt. Dabei ist nicht allein an dingliche Rechte im eigentlichen Sinne zu denken, weil es nicht selten mangels der Eintragung solcher Grundstücke in das Grundbuch an der Verbücherung fehlen mag, so insbesondere bei Pachtrechten, die zur Erbauung von Hütten und der dazu gehörigen Nebenräume eingeräumt wurden.

Die Entscheidung hat nicht nur feststellende, sondern auch rechtsgestaltende Natur; namentlich sind in ihr auch die in Betracht kommenden Dienstbarkeiten zu bestellen.

Zur Entscheidung über den Anspruch auf Eigentumsübertragung ist in erster Instanz die Agrar-Landesbehörde, in zweiter die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft berufen. Die Zusammensetzung beider Behörden bietet die Gewähr, daß sowohl dem Rechte Genüge geschieht als auch die wirtschaftlichen Interessen die erforderliche Beachtung finden. Die Besetzung der Erkenntnis-senate der Agrarbehörden mit Richtern gestattet auch, die Betretung des Rechtsweges nach dem Abschluß des Verfahrens vor den Agrarbehörden auszuschließen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens verweist § 8 des Entwurfes für Tirol auf die Bestimmungen des Tiroler Teilungs-, Regulierungs-Landesgesetzes; für Vorarlberg sollen, da dort noch kein solches Gesetz besteht, die einschlägigen Bestimmungen durch eine Vollzugsanweisung, und zwar in Anlehnung an die Vorschriften der Teilungs-, Regulierungsgesetze der übrigen Länder, erlassen werden.

In § 11 wird Vorsorge getroffen, daß den Interessen des Fremden- und Touristenverkehrs kein Eintrag durch eine Überspannung der landwirtschaftlichen Interessen geschieht, zu der vielleicht die eine oder andere Agrargemeinschaft, Gemeindefraktion oder Gemeinde neigen könnte. Während § 3, Absatz 1, schon bestehende Hütten, Wege und sonstige Anlagen, die der Touristik dienen, schützt, sichert § 11 die Neuherstellung solcher samt allem, was dazu gehört.

Eine besondere Gebührenbegünstigung für das Verfahren zur Ablösung des Kahlgesteines hat der Ausschuss nicht für nötig gehalten.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

Wien, 20. Juli 1920.

Stückler,

Obmann.

Buchinger,

Berichterstatter.



(2) Über Ansprüche der im Absatz 1 bezeichneten Art entscheidet die Agrarlandesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesrate und dem Landesverkehrsrate (Fremdenverkehrsrate) mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt in Tirol am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats, in Vorarlberg nach Aufstellung der Agrarbehörden an dem Tage in Kraft, an welchem diese Behörden ihre Amtstätigkeit beginnen.

(2) Mit dem Vollzuge werden die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Verkehrswesen, für Finanzen und für Heereswesen betraut.

im Lande

im Lande

Bundesminister



ad 24.)

z. Z.

Vortrag für den Kabinettsrat.

gegenstand: Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung.

Bemerkungen: Auf Grund der mir in der letzten Sitzung des Kabinettsrates vom 9. September 1920 erteilten Ermächtigung habe ich dem Präsidium der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Verschiebung der Volkszählung mit dem Ersuchen übersendet, den Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmässigen Behandlung zu unterziehen.

Da die Nationalversammlung diese Vorlage nicht in Behandlung genommen hat, die Gründe und Voraussetzungen dieser Vorlage aber noch fortbestehen, wäre der Gesetzentwurf in gleicher Fassung im Nationalrate einzubringen.

Antrag: Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes über die Verschiebung der Volkszählung.



G e s e t z

vom.....

über die Verschiebung der Volkszählung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 29. März 1869, RGBl. No. 67, am 31. Dezember 1920 vorzunehmende Volkszählung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dieser Zeitpunkt wird von der Bundesregierung durch Vollzugsanweisung bestimmt. Zugleich wird die Bundesregierung ermächtigt, die nach Art. II des bezogenen Gesetzes vorgeschriebene Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach Bedarf auch unabhängig von der Volkszählung anzuordnen und zu wiederholen.

§ 2.

Für die Vorbereitung und Durchführung der im § 1 vorgesehenen Zählungen bleiben die Bestimmungen der dem Gesetze vom 29. März 1869, RGBl. No. 67, angeschlossenen „Vorschrift über die Vor- nahme der Volkszählung“ in Geltung, sofern sie nicht von der Bundesregierung durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der statistischen Zentralkommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
Mit dem Vollzuge wird der Bundesminister für Inneres und Unterricht betraut.



Staatsamt für Finanzen.

96.479.

3)

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Abgabepreise für Margarine und Kokosfett.

Die rationierte Fettmenge wird seit August 1920 ausschließlich in Pflanzenfetten, d. i. in Margarine oder Kokosfett, ausgegeben. Mit anderen Worten, die Fettkarte wird lediglich mit Margarine oder Kokosfett honoriert. Daneben werden allmonatlich 150 bis 200 Waggons Schweinefett dem freien Verkehr zugeführt. Dieses Schweinefett wird ohne staatliche Verbilligung zu den Gestehungskosten an die Käufer abgegeben.

Die Abgabepreise der Margarine und des Kokosfettes im Großen waren im August:

Margarine	85 K,
Kokosfett in Fässern	90 K,
Kokosfett in Tafeln	95 K.

Die Detailpreise betragen 95 K, 100 K und 104 K.

Die Preise waren Verlustpreise, doch waren die Verluste nicht allzu groß. Sie wurden ohne Inanspruchnahme staatlicher Mittel aus den Reserven der Genossenschaft Verda gedeckt, die das kaufmännische Vollzugsorgan des Wirtschaftsverbandes der Öl- und Fett-Industrie ist, der die Pflanzenfette bewirtschaftet.

Die Vorteile der Abstellung der staatlichen Fettversorgung auf Pflanzenfette waren die Ersparung von Staatszuschüssen, ferner der geringere Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln, weil bei den Pflanzenfetten 25 bis 50 % der Gestehungskosten auf den inländischen Produktionsprozeß und nur die restlichen 50 % auf das Rohmaterial entfallen, das aus dem Ausland beschafft werden muß, schließlich die Beschäftigung unserer Pflanzenfett-Industrie.



Die erwähnten Abgabepreise gelten auch gegenwärtig.

Im September waren die Gestehungskosten der Pflanzenfette sehr gestiegen. Die Reserven der Verda waren zum großen Teil aufgezehrt. Der Rest ihrer Reserven muß für Verluste gebunden werden, die die Verda aus einem Geschäft auf Lieferung von Kokosöl aus der Schweiz zu gewärtigen hat.

Schon am 9. September habe ich deshalb im Kabinettsrat eine Hinaufsetzung der Pflanzenfettpreise um je 10 K beantragt. Der Kabinettsrat ist damals, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, auf die vorgeschlagene Preiserhöhung vorläufig nicht eingegangen; der Leiter des Volksernährungsamtes wurde ersucht, Verhandlungen mit der Verda wegen Beibehaltung der bisherigen Preise zu führen.

Die Verda ist bei einer neuerlichen Besprechung der Angelegenheit bei ihrer Erklärung verblieben, daß sie weitere Verluste nicht mehr auf sich nehmen könne.

Mittlerweile haben die Preise der Rohmaterialien für Pflanzenfette auf dem Weltmarkt stark angezogen. Dazu ist das neuerliche Herabgleiten des Kurses unserer Währung auf den ausländischen Märkten gekommen. Der Einstandspreis von Pflanzenfett beträgt infolgedessen derzeit 170 K und darüber. Schweinefett kostet 215 K und mehr.

Der Wirtschaftsverband der Öl- und Fett-Industrie und die Verda haben selbst dem Staatsamte für Finanzen Eingaben überreicht, in denen sie darauf hinweisen, daß die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Abgabepreise dem Staatsschatz Opfer auferlege, die nicht gerechtfertigt seien.

Ueberdies ist zu besorgen, daß der künstlich niedrig gehaltene Preis zu den mannigfaltigsten Mißbräuchen Anlaß gibt. Margarine und Pflanzenfett, die früher wenig beliebt waren, werden jetzt bis zur Erschöpfung des quotenmäßigen Bedarfs bei der Verda angesprochen. Es ist Grund für die Annahme gegeben, daß die Händler die vollen

Bedarfsmengen beziehen und die Quantitäten, die nicht auf die Fettkarte bezogen werden, im Schleichhandel verwerten.

Das gewichtigste Moment für die leitenden Personen der Uebergangswirtschaftsstellen, für eine Erhöhung der Pflanzenfettpreise einzutreten, ist aber die Besorgnis, daß die Staatskassen die großen Zuschüsse, die bei den derzeitigen Preisen erforderlich sind, nicht durch lange Zeit werden leisten können, und daß die Fettversorgung infolgedessen wegen Mangel an Betriebskapital der Uebergangswirtschaftsstellen ins Stocken geraten werde.

Bei einer Besprechung im Staatsamt für Volksernährung am 23. Oktober hat ^{Finan} Handelskammerrat V i n z l folgende Preise ^{beantragt} beantragt:

	Abgabepreis der Verda	Mit Gemeindegzuschlag	Kleinverkaufspreis
Margarine	135 K	136 K	150 K
Pflanzenfett in Fässern	153 K	154 K	170 K
Pflanzenfett in Tabletten	160 K	161 K	174 K

Das Staatsamt für Finanzen muß diese Preise ^{prüfen über} als ~~durchaus angemessen bezeichnen~~ ^{nicht} ~~Sie decken die Gesteuerungskosten~~ ^{auf} ~~nicht~~ und ~~bleiben hinter den Preisen der Pflanzenfette im freien Verkehr zurück~~ ^{bleiben}.
Wenn jedoch der Kabinettsrat ^{den Sprung} den Sprung von den bisherigen zu den neuen Preisen allzu groß erachten sollte, würde sich das Staatsamt für Finanzen mit folgenden Preisen bescheiden:

	Abgabepreis der Verda	Mit Gemeindegzuschlag	Kleinverkaufspreis.
Margarine	117 K	118 K	130 K
Pflanzenfett in Fässern	125 K	126 K	140 K
Pflanzenfett in Tabletten	132 K	133 K	143 K

Das Staatsamt für Finanzen geht bei diesem Preisvorschlag von der Erwägung aus, daß in den letzten Wochen wegen ~~Mangel~~ ^{zureichender} Mengen von Pflanzenfett ~~mehrmals statt Pflanzenfett~~ ^{notgedrungen} ~~notgedrungen~~ ^{Öl} auf die Fettmarke zum Kleinverkaufspreis von 132 K ausgegeben worden ^{ist} ist. ^{Bei dem Kaufpreis von 132 K ist keine Opposition erhoben worden.} ~~Dadurch~~



Dadurch bei

ist für den neuen Margarinepreis von 130 K eine Anlehnung gegeben, um

Verfallzeit kurz machen

Die Preise für Pflanzenfett in Fässern und Pflanzenfett in Tabletten von 140 und 143 K würden sich auf den Margarinepreis von 130 K der bisherigen Staffelung entsprechend aufbauen.

Was den Gemeindezuschlag von 1 K ^{anbelangt, der bei allen vorgeschlagenen Preisen einkalkuliert ist, so hat es damit folgende Bewandnis.} Die Gemeinde Wien erklärt, daß sie die Remunerationen der Lehrer und der sonstigen Personen erhöhen müsse, die in den sogenannten Brotkommissionen ^{arbeiten müssen, ja} tätig sind, die die Lebensmittelkartenausgabe besorgen. Die Gemeinde sei außerstande, diese erhöhten Kosten auf sich zu nehmen. Sie müsse vielmehr trachten, die ganzen Kosten, die ihr aus der staatlichen Rationierung und Bewirtschaftung der Lebensmittel erwachsen, durch Ueberwälzung auf den Verbrauch hereinzubringen. Die Gemeinde verweist darauf, daß ihr in diesem Sinn schon bei der letzten Erhöhung der Mehlpreise ein Aufschlag von 4 h auf jedes Kilogramm zugestanden worden ^{ist} und ersucht nunmehr, ihr ^{bei} der Erhöhung der Abgabepreise der Pflanzenfette einen Aufschlag von 1 K auf das Kilogramm zuzubilligen. Das Staatsamt für Finanzen ^{erhebt} gegen dieses Begehren der Gemeinde keine Einwendung ^{erheben zu sollen.}

Was die Frage ^{zum Hauptpunkt des Vorwurfs} anbelangt, ob einer Preiserhöhung unter den gegebenen Verhältnissen ^{notwendig und zweckmäßig sei, so ist darauf zu verweisen, daß die wöchentlichen Verluste bei der Fettausgabe bei den derzeitigen Preisen zwischen 55 und 58 Mill. Kronen schwanken. Sie ^{sind} werden sich auch ^{nach} nach der beantragten Preiserhöhung zwischen 30 und 34 Mill. Kronen ^{bewegen} bewegen. Nur bei Annahme des Preisvorschlages V 1 n z 1 würden sie sich auf 12 - 16 Mill. Kronen erniedrigen. Ueber die Notwendigkeit der Preiserhöhung vom Standpunkt der Staatsfinanzen kann demnach kein Zweifel bestehen.}

Die ^{all}allfällige Einwendung, daß wieder neue Lohn- und Gehaltsbewegungen ausgelöst werden würden, ^{müssen auch ganz ausgeschlossen werden, da} kann das Staatsamt f. Finanzen nicht gelten lassen. Die Regierung hat bei den rationierten Lebensmitteln seit Monaten keine Preisveränderung vorgenommen. Die Lohn- und Gehaltsbewegungen ^{sind} gleichwohl weitergegangen, ^{beweist nicht die Stagnation in einzelnen Branchen Hemmungen geboten hat.} *Wien*